

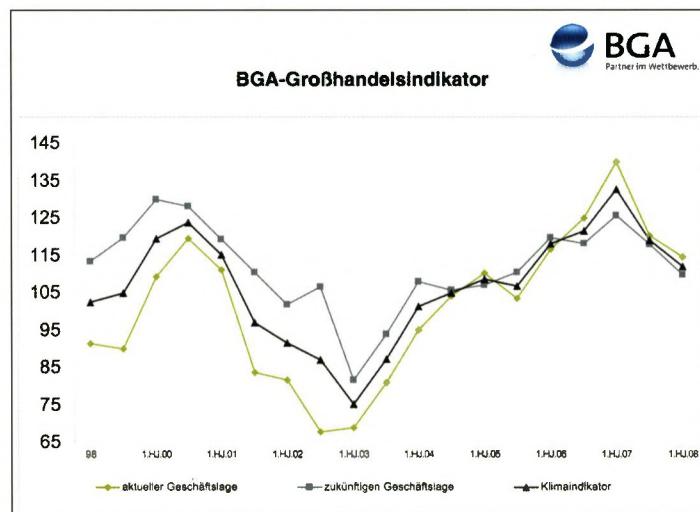
NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

Konjunktur 2008: Es geht bergauf, aber der Gegenwind wird heftiger

Der Aufschwung verliert an Kraft, die Euphorie nimmt ab – so lautet die Konjunkturprognose des BGA für 2008, Präsident Anton F. Börner auf einer Pressekonferenz in Berlin zum Jahresbeginn vorstellte. „Der erwartete Wachstumsrückgang sollte der Politik Signal genug sein, den Wachstumsfaktoren mehr Aufmerksamkeit beizumessen“, erklärte Anton F. Börner.

Der BGA-Großhandelsklimaindikator kann sich mit 112 Punkten zwar sehen lassen (langjähriger Durchschnitt: 106 Punkte), vor einem Jahr aber hätte er noch einen Spitzenwert von 140 Punkten erreicht. Für das Wirtschaftswachstum 2008



erwartet der BGA einen Anstieg von 1,7 Prozent bei nachlassender Dynamik des Außenhandels und ausbleibender Belebung des schwachen Binnenkonsums. Die Umsatzsteigerungen

sollen nominal 3 Prozent betragen (Umsatz 2007: 770 Milliarden Euro; 2008: 790 Milliarden Euro).

Immerhin rechnet der Großhandel dieses Jahr mit 5000 neuen

Jobs – 2007 waren es allerdings 7000.

Aus einer aktuellen Unternehmensbefragung des BGA zur Konjunktur geht hervor, dass die steigenden Rohöl- und Energiekosten, die Krise auf den Finanzmärkten sowie der schwache Dollar als die größten Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung angesehen werden. Über 80 Prozent der Betriebe fürchten steigende Einkaufspreise, was jedes fünfte Unternehmen zu weiteren Rationalisierungen zwingen könnte. Ein weiteres Ergebnis der Umfrage: Ein Drittel der Betriebe rechnet dieses Jahr damit, die Verkaufspreise anheben zu müssen. Das könnte für viele Einbußen bei Umsatz und Ertrag bedeuten.

FASO-Arbeitskreise 2008

Auch im Jahre 2008 werden wir unseren Mitgliedsfirmen wieder interessante Themen im Rahmen unseres LGAD-Verbandsforums zum Arbeits- und Sozialrecht in den regionalen Arbeitskreisen in München, Augsburg und Nürnberg zur Diskussion stellen.

Beginnen möchten wir mit der gemeinsamen Veranstaltung „Variable Entgeltgestaltung im Arbeitsverhältnis“, für die wir bereits Kontakt mit externen, auf diesem Gebiet besonders spezialisierten Referenten aufgenommen haben.

men haben. Die Einzelheiten werden wir Ihnen dann in unserem Halbjahreskalender 2008, den wir voraussichtlich noch im Februar veröffentlichen werden, mitteilen. Wir sind bemüht, für alle Teilnehmer der Arbeitskreise einen möglichst zentralen Ort für diese Veranstaltung zu finden.

Selbstverständlich besteht auch wieder die Möglichkeit, aktuelle Probleme aus der betrieblichen Praxis einzubringen, Erfahrungen auszutauschen und Lösungs-

möglichkeiten zu erörtern. Hierfür stehen unsere regulären Arbeitskreise, die voraussichtlich bis Juli 2008 stattfinden werden, an. Inhaltlich werden wir die Entwicklungen im Arbeitsrecht 2008 darstellen und diskutieren. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und informieren Sie rechtzeitig über die Einzelheiten.

Am 15. April 2008 findet zum Thema „Anforderungen an moderne Vergütungssysteme“ eine offene Diskussion statt. Mehr Informationen in unserer Beilage.

LGAD-Unternehmerbrief – die neue Info-Quelle

Unser E-Mail-Dienst „LGAD-Verbandsforum Arbeits- und Sozialrecht“ erfreut sich großer Beliebtheit, was uns auf vielfachen Wunsch veranlasst hat, diesen Informationsdienst zu erweitern. Ab sofort enthält der neue LGAD-Info-Brief aktuelle Nachrichten und einen arbeits- und sozialrechtlichen Teil. Sollten Sie sich für unseren E-Mail-Dienst noch nicht angemeldet haben, können Sie das unter info@lgad.de nachholen.

Bitte beachten Sie unsere Beilagen.

KURZ NOTIERT

Basiszinssatz angehoben

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches ist von der Deutschen Bundesbank zum 1. Januar 2008 von 3,19 % auf 3,32% angehoben worden. Dieser Zinssatz ist u.a. für die Berechnung der gesetzlichen Verzugszinsen wichtig.

Höhere Bußgelder

Die Bußgelder bei Verstößen im Straßenverkehr sollen auch für Lkw-Halter deutlich erhöht werden. Das sieht ein Verordnungsentwurf vor. So sollen u.a. Verstöße gegen das Sonntagsfahrverbot von 200 auf 380 Euro, Verstöße gegen die Betriebs- und Verkehrssicherheit von Fahrzeug und Ladung von 150 auf 270 Euro und Verstöße gegen die ordnungsgemäße Ausrüstung und Einstellung von Geschwindigkeitsbegrenzern von 150 auf 285 Euro angehoben werden. Bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts um 20 Prozent soll der Regelsatz von 200 auf 380 Euro, bei mehr als 25 Prozent auf 425 Euro angehoben werden. Bußgelder für geringfügige Ordnungswidrigkeiten bzw. Ordnungswidrigkeiten ohne Gefährdung werden nicht oder nur moderat angehoben. So bleibt z.B. die Überschreitung der Ladehöhe bis 4,20 Meter im Verwarnungsgeldbereich (30 Euro).

Fachausdrücke für Gefahrgutfahrer

Unter www.transperanto.org finden Gefahrgutfahrer rund 150 Ausdrücke in 27 Sprachen – ausschließlich Standardphrasen zu Sicherheitsbelangen. Diesen Service bietet der europäische Chemieverband Cefic seit 2006 kostenlos an. Nach der Registrierung kann der Nutzer mittels Suchmaschine eine maßgeschneiderte Auswahl an Ausdrücken zusammenstellen. Zusätzlich kann über die Website auch ein Transperanto-Handbuch mit den häufigsten Ausdrücken in den wichtigsten Sprachen bestellt werden.

Digitale Betriebsprüfung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Finanzämter in einem Unternehmen auch alle im Computer gespeicherten Steuerdaten prüfen dürfen. Mit diesem Beschluss wurden die Befugnisse der Finanzbehörden

bei einer „digitalen Betriebsprüfung“ weit ausgelegt. Die Aufbewahrungs- und Vorlegungspflicht erstreckt sich dabei auf die gesamte Finanzbuchhaltung. Wenn die „körperlichen Handelsbücher“ auf ein elektro-

nisches Datenverarbeitungssystem umgestellt werden, tritt letzteres an deren Stelle. An der Kontrolle dieser Daten hat der Steuerpflichtige „unterstützend mitzuwirken“. Geprüft werden dürfen auch alle elektronisch gespeicherten Ein- und Ausgangsrechnungen.

SEPA gestartet

SEPA („Single Euro Payments Area“) ist auf dem Vormarsch: Am 28. Januar fiel der Startschuss für einen einheitlichen bargeldlosen Zahlungsverkehr in der EU mit standardisierten Verfahren für Inlands- und Auslandszahlungen. Als alleinige SEPA-Instrumente sind vor-

gesehen: SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer, SCT), SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit, SDD) und SEPA-Kartenzahlung. Begonnen wird mit der Einführung der SEPA-Überweisung. Für Unternehmen bedeutet dies, dass bargeldlose Zahlungen von einem einzigen Konto in die Euro-Länder mit standardisierten Verfahren möglich sind. Die heu-

te üblichen Kontodaten werden dafür in den Euro-Ländern durch internationale Kontonummern (IBAN) und SWIFT-Code (BIC) abgelöst. Die IBAN kann länderabhängig bis zu 30, in Deutschland 22 Stellen haben. Entsprechend müssen die Programme für das Finanz- und Rechnungswesen IBAN mit bis zu 30 Stellen verarbeiten können.

Mitführpflicht von Tachoscheiben

Zum 1. Januar 2008 wurde der Mitführungszeitraum von Fahrzeitnachweisen ausgedehnt. Dies bedeutet nun:

Der Fahrer hat auf Verlangen vorzuzeigen, bei Fahrzeugen

mit einem analogen Kontrollgerät

- die Schaublätter des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Kalendertage
- die Fahrerkarte, falls er Inhaber einer solchen Karte ist
- alle während des laufenden Tages und der vorausgehenden 28

Kalendertage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen sowie die gemäß Verordnung 3821/85 und 561/2006 (Verlust/Diebstahl/Defekt der Fahrerkarte) vorgeschriebenen Ausdrucke.

mit einem digitalen Kontrollgerät

- die Fahrerkarte
- alle während des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Kalendertage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen sowie die gemäß Verordnung

3821/85 und 561/2006 vorgeschriebenen Ausdrucke

■ die Schaublätter für den oben genannten Zeitraum, falls in dieser Zeit ein Fahrzeug gelenkt wurde, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist.

Generell ist zum Nachweis von Urlaub/Krankenstand/Lenken eines Fahrzeuges, welches nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung 561/2006 fällt, das EU-Formblatt hinsichtlich „Lenkfreier Tage“ zur Abdeckung der Mitführverpflichtung zu verwenden.

Mitführpflicht von Feuerlöschern

Am 1. Januar 2008 endete eine Übergangsvorschrift im ADR, die die Mitführpflicht von Feuerlöschern betrifft. Mit diesem Datum sind die schon im ADR 2003 beschriebenen Feuerlöschgeräte (Brandklassen A, B und C) der Norm EN 3 Teil 1 bis 6 mit dem vom zulässigen Gesamtgewicht (zGG) abhängigen Fassungsvermögen erforderlich. Folgende Feuerlöschgeräte sind vorgeschrieben:

a)
pro Beförderungseinheit mindestens ein 2 kg-Feuerlöscher

und zusätzlich pro Beförderungseinheit mit zGG

b)
■ > 7,5 t: ein oder mehrere tragbare Feuerlöschgeräte mit einem gesamten Mindestfassungsvermögen von 12 kg, von denen einer mindestens 6 kg fassen muss
■ > 3,5 t bis einschließlich 7,5 t: ein oder mehrere tragbare Feuerlöschgeräte mit einem gesamten Mindestfassungsvermögen von 8 kg, von denen einer mindestens 6 kg fassen muss
■ von höchstens 3,5 t: ein oder mehrere tragbare Feuerlöschgeräte mit einem gesamten Mindestfassungsvermögen von 4 kg

Der unter a) beschriebene 2 kg-Feuerlöscher darf vom gesam-

ten unter b) vorgeschriebenen Mindestfassungsvermögen abgezogen werden. Die Feuerlöschgeräte sind nach Anlage 2 Ziffer 2.4 der GGVSE ab dem Herstellungsdatum und danach ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöscher angegebenen Prüfung in zeitlichen Abständen von längstens zwei Jahren zu prüfen. Auf den Feuerlöschern muss das Datum der nächsten fälligen Prüfung oder der höchstzulässigen Nutzungsdauer angegeben sein.

Die Feuerlöschgeräte müssen so angebracht sein, dass sie für die Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar und vor Witterungseinflüssen geschützt sind.

Unternehmensfinanzierung und Bankverhalten 2008

In diesem Jahr führen wir erneut die Umfrage „Unternehmensfinanzierung und Bankverhalten 2008“ in Kooperation mit vbw und KfW durch. Ziel ist, die aktuelle Situation der Unterneh-

mensfinanzierung im Mittelstand zu erfassen, um dessen Interessen gegenüber Politik und Kreditwirtschaft besser vertreten zu können. Die Beantwortung der Fragen (Fragebogen liegt bei)

nimmt knapp 20 Minuten in Anspruch. Die Daten werden streng vertraulich behandelt und anonym ausgewertet. Das Rückporto der ausgefüllten Fragebogen übernimmt die vbw.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Seit 1997 bietet der BGA (Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandel) über eine Rahmenvereinbarung mit dem TÜV Rheinland eine kostengünstige Möglichkeit an, einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen. Die genannte Rahmenvereinbarung wurde zwischenzeitlich ak-

tualisiert und sieht neben einigen Neuerungen einen Preisvorteil für Mitgliedsfirmen des LGAD in Höhe von 10 Prozent vor. Die Arbeitsschutzdienstleistungen sind ab sofort auch über Internet abrufbar – unter www.teox.de und www.tuv.com/arbeitsschutzonline. Auch die Verpflichtung zur jährlichen Unterweisung der

Beschäftigten kann jetzt günstig und rechtssicher über das Internet vorgenommen werden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die LGAD-Hauptgeschäftsstelle, Herrn Schwarz, Telefon 089/545937-19 oder b.schwarz@lgad.de.

Krankheitsbedingte Kündigung

Die Kündigung ist im Falle langanhaltender Krankheit sozial gerechtfertigt (§ 1 II KSchG), wenn eine negative Prognose hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorliegt (erste Stufe), eine darauf beruhende erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen festzustellen ist (zweite Stufe) und eine Interessenabwägung ergibt, dass die betrieblichen Beeinträchtigungen zu einer billigerweise nicht

mehr hinzunehmenden Belastung des Arbeitgebers führen (dritte Stufe).

Bei krankheitsbedingter dauernder Leistungsunfähigkeit ist in aller Regel ohne weiteres von einer erheblichen Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen auszugehen.

Die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung auf einem freien Arbeitsplatz – ggf. auch zu geänderten Bedingungen – schließt

eine krankheitsbedingte Kündigung aus. Wenn eine Umsetzungsmöglichkeit besteht, führt die Krankheit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen.

Im Rahmen der Prüfung anderweitiger Beschäftigungsmöglichkeiten kommen jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des BAG nur solche in Betracht, die entweder gleichwertig mit der bisherigen Beschäftigung oder geringer bewertet sind, es besteht jedoch kein Anspruch auf Beförderung.

Ablehnung verlangter Elternteilzeit

Verlangt eine Arbeitnehmerin die Verringerung ihrer Arbeitszeit während der Elternzeit, kann der Arbeitgeber dieses Verlangen wegen dringender betrieblicher Belange ablehnen. Dafür reicht es allerdings nicht aus, wenn der Arbeitsplatz

nachbesetzt wurde. Möglich ist aber u. U. eine Berufung darauf, dass der Arbeitsplatz nicht teilbar ist, der Arbeitnehmer mit der verringerten Arbeitszeit nicht eingeplant werden kann oder keine Beschäftigungsmöglichkeit besteht.

Das muss der Arbeitgeber darlegen. Es reicht nicht aus, wenn er sich lediglich auf die Nachbesetzung des Arbeitsplatzes beruft. Das gilt erst recht, wenn der Arbeitgeber in Zusammenhang mit einer angekündigten Elternzeit den Personalbestand durch eine unbefristete Neueinstellung dauerhaft erhöht.

Altersteilzeitförderung bei Wiederbesetzung mit Arbeitslosengeld II-Beziehern

Im Falle der Wiederbesetzung mit einem Arbeitslosengeld II-Bezieher soll der Arbeitgeber bei Altersteilzeitfällen Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit zukünftig auch ohne Zustimmung des Trägers der Grundsicherung erhalten. Eine entsprechende Änderung des Al-

tersteilzeitgesetzes ist im Entwurf eines SGB IV-Änderungsgesetzes vorgesehen und ist am 1. Januar in Kraft getreten.

Damit wird die bisherige Rechtsunsicherheit für den Arbeitgeber beseitigt, wonach nur die Wiederbesetzung mit einem bei der

Arbeitsagentur gemeldeten Arbeitslosen, jedoch nicht mit einem bei dem Grundsicherungs träger gemeldeten Arbeitslosen II-Bezieher, ohne vorherige Zustimmung möglich ist. Zu beachten ist jedoch, dass nur noch die bis Ende 2009 beginnenden Altersteilzeitverträge von der Bundesagentur für Arbeit aus Beitragsmitteln gefördert werden.

KURZ NOTIERT

Sozialauswahl und Krankheit

Die besonders hohe Krankheitsanfälligkeit eines Arbeitnehmers begründet bei der Sozialauswahl für sich noch kein berechtigtes betriebliches Interesse, einen anderen vergleichbaren und weniger schutzbedürftigen Arbeitnehmer weiterzubeschäftigen.

Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung / Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes

Der Bundestag hat am 16. November 2007 die Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von 4,2 auf 3,3 Prozent zum 1. Januar 2008 sowie die Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitslose beschlossen.

Statt der zunächst vorgesehenen Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von 4,2 auf 3,9 Prozent hat der Bundestag in zweiter und dritter Lesung das 6. SGB III-Änderungsgesetz mit einer Absenkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung auf 3,3 Prozent beschlossen.

Des Weiteren soll die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs für Arbeitnehmer ab 50 Jahren auf 15 Monate, ab 55 Jahren auf 18 Monate und ab 58 Jahren auf 24 Monate verlängert werden.

Ältere Arbeitslose mit einem längeren Arbeitslosengeldanspruch sollen einen so genannten Eingliederungsgutschein, entweder verbunden mit einem konkreten Arbeitsangebot oder „mit dem Auftrag, sich um dessen Einlösung zu bemühen“, erhalten.

Das Gesetz ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Dies gilt nicht für die Verlängerung der Arbeitslosengeldbezugsdauer für Ältere, die durch ein eigenes Gesetz „schnellstmöglich“ umgesetzt werden soll.

PERSONALIEN

Klaus Köppel in der Berufsgenossenschaft

RA Klaus Köppel, Leiter der LGAD-Rechtsabteilung, ist zum Organmitglied der neuen Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution (BGHW) berufen worden. Ab dem 1. Januar 2008 gehört er somit der Vertreterversammlung in der Gruppe der Arbeitgeber des BGHW für die laufende 10. Wahlperiode an. Wir gratulieren zu der Berufung und wünschen viel Erfolg bei der Ausübung des Amtes.

Neuer Kollege in der LGAD-Rechtsabteilung



Als Nachfolger für RAin Susanne Völker, die den LGAD am 31. Januar 2008 verlassen hat, dürfen wir Ihnen Herrn RA Oliver Knoop vorstellen. Oliver Knoop ist Spezialist für Arbeitsrecht und verfügt über mehrjährige Erfahrung aus der Anwaltspraxis. Herrn Knoop, der am 15. Januar 2008 seinen Dienst bei uns angetreten hat, erreichen Sie über die Rufnummer 089/ 545937-12 bzw. per E-Mail o.knoop@lgad.de.

IMPRESSUM

Erscheint alle zwei Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, 80333 München, Max-Joseph-Str. 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Joachim Schwichtenberg und Burchard Schwarz, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Druck: Typobierl Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

Bundeskabinett verabschiedet Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuerreform

Das Bundeskabinett hat im Dezember 2007 den Gesetzesentwurf zur Reform der Erbschaftsteuer und des Bewertungsrechts verabschiedet. Im Vergleich zum bisher diskutierten „Abschmelzmodell“ gibt es dabei wesentliche Veränderungen. Steuerbegünstigt ist ein Unternehmensübergang nunmehr bei langfristiger Sicherung von Arbeitsplätzen über zehn Jahre und Fortführung des Betriebs über 15 Jahre. Begünstigt werden 85 Prozent des inländischen Betriebsvermögens, so weit es nicht „Verwaltungsvermögen“ ist. Die 15 Prozent des Betriebsvermögens, die der Besteuerung unterliegen, bleiben außer Ansatz, wenn der Wert des Vermögens den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigt (Abzugsbetrag). Die Begünstigung wird jedoch an Fort-

führungsklauseln bei der Lohnsumme und an eine Behaltfrist gebunden: Über eine Frist von zehn Jahren wird eine Begünstigung nur für die Jahre gewährt, in denen die Lohnsumme des übertragenen Betriebes 70 Prozent des Durchschnittes der fünf Jahre vor Übergang plus Tarifentwicklung nicht unterschreitet. Für jedes Jahr, in dem die Lohnsumme die Ausgangslohnsumme nicht erreicht, sind 8,5 Prozent des Verkehrswertes nachzuversteuern. Auch entfallen die Begünstigungen mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn innerhalb von 15 Jahren nach dem Erwerb der Gewerbebetrieb oder ein Teilbetrieb veräußert oder aufgegeben wird oder der Erwerber schädliche Entnahmen tätigt. Eine Reinvestitionsklausel ist allerdings vorgesehen.

LGAD-REACH-Veranstaltung großer Erfolg

Seit 1. Juni 2007 ist die REACH-Verordnung in Kraft. Die weitestreichenden Reformen des Chemikalienrechts in der Geschichte der EU definieren die Verantwortung der Wirtschaft für die hergestellten, importierten oder eingesetzten Produkte neu und erfassen in ihrer Umsetzung alle Branchen des Handels. Mehr als 20 Mitgliedsunternehmen informierten sich deshalb in einer LGAD-Veranstaltung über die zukünftigen Pflichten der Händler und Importeure beim Umgang mit „Stoffen“, „Zuwendungen“ und



„Erzeugnissen“. Als Referent für die ausgebuchte Veranstaltung konnte der LGAD Peter Steinbach, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Verbandes Chemiehandel, Köln, gewinnen.

Bayerns Best 50

Ab sofort können sich wachstumsstarke bayerische Unternehmen für die Auszeichnung „Bayerns Best 50“ bewerben. Mit diesem Preis würdigt das Bayerische Wirtschaftsministerium herausragende Erfolge bayerischer Firmen und ihrer Mitarbeiter. Auch dieses Jahr wird wieder zusätzlich der Sonderpreis für ausbildungsintensive Betriebe vergeben.

Interessierte Unternehmen können sich bis zum 31. März 2008 bewerben. Nähere Informationen über die Teilnahmevoraussetzungen sowie der Bewerbungsbogen sind unter www.bb50.de abrufbar.

KURZ NOTIERT

Lkw-Durchfahrtsverbot in München

In München gilt ab 1. Februar 2008 ein Transitverbot für Lkw. Grundlage hierfür sind die vom Bayerischen Umweltministerium gemeinsam mit den Regierungen und betroffenen Städten erarbeiteten Luftreinhalte-Aktionspläne zur Verringerung der Feinstaubbelastung, die laufend fortgeschrieben werden.

Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t, die München lediglich durchqueren wollen, ohne ein Ziel in der Stadt anzusteuern sollen in Zukunft die Stadt nicht mehr passieren dürfen und auf den Autobahnring A99 abgeleitet werden. Der Lieferverkehr von und nach München ist von der Maßnahme nicht betroffen.

Auch für 15 andere bayerische Städte (Ansbach, Arzberg, Augsburg, Bayreuth, Ingolstadt, Landshut, Lindau, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Passau, Regensburg, Schwandorf, Weiden, Würzburg) liegen Luftreinhalte-Aktionspläne vor. Burghausen und Neu-Ulm sollen folgen.

Die genauen Pläne mit den ergriffenen und geplanten konkreten Maßnahmen finden Sie unter:

www.stmugv.bayern.de/umwelt/luftreinhaltung/luftreinhalteplaene/index.htm

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201337,
80013 München
Tel. (089) 55 77 01/02
Fax: (089) 59 30 15
info@lgad.de
www.lgad.de

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel: (09 11) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37
lgadnbg@lgad.de

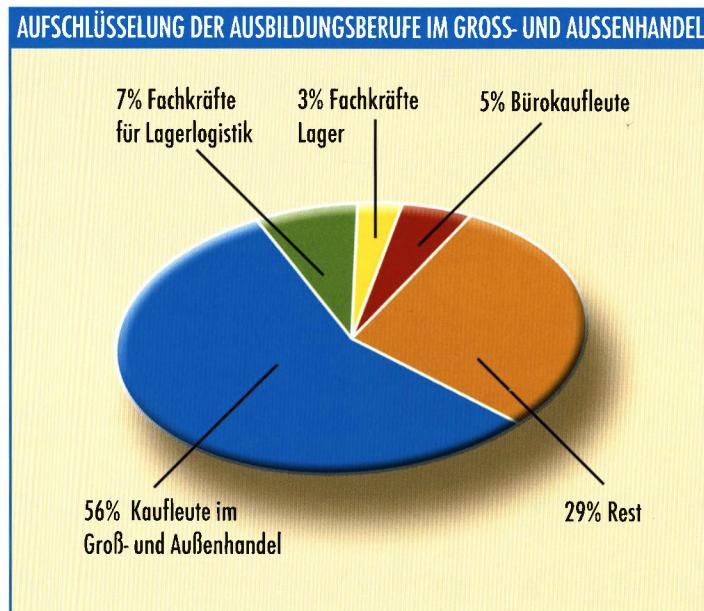
NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

Ergebnisse der LGAD-Umfrage zur Ausbildungssituation

Die kürzlich vom LGAD durchgeführte Umfrage wurde von rund 30 % aller ange- schriebenen Unternehmen unterstützt und stellt für die Berufsbildungsarbeit des Ver- bändes eine wertvolle Zah- lenbasis da. Gleich vorweg gilt also unser Dank all jenen, die sich an der Umfrage be- teiligt haben.

Der/die Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel bleibt mit über 56 % Anteil der dominante Ausbildungsberuf. Mit gut 10 % folgen die branchentypischen Lagerberufe (Fachkraft für Lagerlogistik 7%; Fachlagerist/in 3%) sowie die Büro- kaufleute mit knapp 5 %. Der Rest verteilt sich auf nicht we- niger als 30 andere Berufsbilder. Insgesamt liegen die kaufmän- nischen Berufe mit rund 75 % Gesamtanteil deutlich vorne. Es ergab sich ferner eine Ausbil- dungsquote von 4,90 % sowie eine Neueinstellungsquote für das Jahr 2007 von 1,53 % für die Groß- und Außenhandels- branche in Bayern. Zum Ver-



gleich: Die bislang letzten offi- ziellen Zahlen des Bundesinsti- tuts für Berufsbildung (2005) nennen eine Ausbildungsquote (für Bayern wie Deutschland) von 6,5 % und eine Neueinstel- lingsquote von 2,1 %. Der BGA gibt eine branchenbezo- gene Ausbildungsquote von durchschnittlich 5 % an.

Erfreulich ist die steigende oder

zumindest gleich bleibende Tendenz für beinahe alle abge- fragten Ausbildungsberufe. Die Tendenz bei den Lagerberufen ist hingegen nicht ganz eindeu- tig. Ein gewisser Trend hin zur zweijährigen Ausbildung zum Fachlageristen scheint sich ab- zuzeichnen.

Ein weiteres Ergebnis: Beinahe zwei Drittel der Auszubildenden

in den Großhandelsbetrieben haben einen mittleren Schulab- schluss. Aber die Quote von bei- nahe einem Fünftel für Schüler mit Hauptschulabschluss zeigt sehr deutlich, dass die Branche auch dem qualifizierten Hau- ptschulabschluss nach wie vor of- fen gegenüber steht.

Des Weiteren bilden zwei Drittel der Betriebe aus innerbetrieb- lichen Gründen nicht aus, jedes dritte Unternehmen klagt über ungeeignete Bewerber. Nach- wuchsmangel ist aber offensicht- lich (noch) kein Problem.

Die von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Einstiegs- qualifizierungen sind nur wenig verbreitet: Lediglich jeder fünfte Betrieb bietet sie überhaupt an. Knapp ein weiteres Fünftel gibt an, dieses Instrument gar nicht zu kennen. Eine überwälti- gende Mehrheit von über 80 % der Befragten wünscht sich schließlich, mehr über die Be- rufsbildung zu erfahren, was der LGAD geradezu als Informati- onsauftrag interpretieren wird.

Neuer Rekord – trotzdem zwiespältig

Im Gesamtjahr 2008 zeichnet sich für die deutschen Exporte ein Wachstum um fünf Prozent auf nominal rund 1018 Milliar- den Euro ab. Für die Importe wird für 2008 ebenfalls mit ei- nem Zuwachs von fünf Prozent auf 811 Milliarden Euro gerech- net. Dennoch reicht dies für ei- nen neuen Rekord beim Außen- handelsüberschuss von 207 Mil- liarden Euro. Der Außenbeitrag

hat damit alle Chancen, erstmals die Schwelle von 200 Milliar- den Euro zu überschreiten und trotzdem werden wir angesichts der Entwicklung auf den inter- nationalen Finanzmärkten welt- weit Dynamik im Export ein- büßen, weshalb das neue Re- kordergebnis zwiespältig zu be- urteilen ist.

Der Euro-Dollar-Kurs wird die deutschen Exporte in die USA

weiter belasten, gleichzeitig aber auch Entlastung beim Ein- kauf von Vorprodukten und Rohstoffen liefern. Ob China schon in diesem Jahr zum neu- en Exportweltmeister aufsteigt, ist keinesfalls ausgemacht und hängt nicht zuletzt von der wei- teren Wechselkursentwicklung ab. Hier wird ein spannendes Kopf-an-Kopf-Rennen statt- finden.

FASO-Arbeitskreise

Mitgliedsfirmen, die sich für unsere FASO-Arbeitskreise (Forum Arbeits- und Sozial- recht) interessieren, können sich jederzeit zur laufenden Teilnahme (kostenlos) anmelden unter recht@lgad.de. Der beiliegende Veranstal- tungskalender informiert Sie über Themen und Termine.

KURZ NOTIERT

Mautabwicklung in Österreich wird einfacher

Die Abwicklung der Maut für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht in Österreich wird jetzt entschieden einfacher. Denn mit GO Direkt können alle Unternehmen mit mautpflichtigen Fahrzeugen die fahrleistungsabhängige Gebühr direkt mit der ASFINAG abrechnen. Kunden ohne österreichisches Bankkonto können dabei bis Ende 2009 die fälligen Rechnungsbeträge per Überweisung begleichen, danach wird voraussichtlich auch eine automatische Abbuchung möglich sein. Anmeldung und weitere Informationen unter www.go-direkt.at.

Sektorales Fahrverbot in Tirol

Zum 1. Januar 2008 ist in Tirol eine Verordnung in Kraft getreten, die bereits ab 2. Mai 2008 grundsätzlich den Lkw-Transport von Abfällen, Steinen, Erde und Aushub auf der Inntalautobahn A 12 zwischen Kufstein und Zirl verbietet. Ab 1. Januar 2009 sind dann auch die Gütergruppen Rundholz und Kork, Nichteisen- und Eisenerze, Kraftfahrzeuge und Anhänger, Stahl (ausgenommen Bewehrungs- und Konstruktionsstahl für die Belieferung von Baustellen), Marmor und Travertin sowie keramische Fliesen von diesem Fahrverbot betroffen. Die Regelung gilt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen bzw. Lastkraftwagen mit Anhänger, bei denen die Summe der zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 Tonnen beträgt.

Fahrpersonalverordnung geändert

Die Lenk- und Ruhezeiten gemäß VO (EG) Nr. 561/2006 gelten damit auch für kleine Fahrzeuge von 2,8 bis einschließlich 3,5 Tonnen. Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahmen. Merkblatt hierzu unter w.bauer@lgad.de.

EuroCombi – Feldversuche gehen weiter

Nachdem die Landesverkehrsmiesterkonferenz am 10. Oktober 2007 einem deutschlandweiten Feldversuch mit EuroCombi-Fahrzeugen eine Absage erteilt hatte – die Verkehrsminister hatten mit 10 zu 6 Stimmen votiert, „bestehende Modellversuche planmäßig zu Ende zu führen und neue Versuche nicht zuzulassen“ –, ist jetzt wieder Bewegung in die Debatte gekommen. Auf europäischer Ebene finden Feldversuche nun auch in Belgien und Norwegen statt und Schweden hat angekündigt, das Thema während seiner EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 erneut anpacken zu wollen.

Ein neues EuroCombi-Projekt findet auch in Thüringen statt. Thüringen hatte zum 1. Februar 2008 den Startschuss für einen eigenen Pilotversuch mit modularen Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 40 Tonnen und einer



Gesamtlänge von 25,25 m gegeben und ist dabei von einigen Bahnverbänden scharf angegriffen worden. Diese Angriffe sind allerdings unbegründet, denn die Straße hat mit einem Anteil von etwa 80 Prozent die Hauptlast des Güterverkehrs zu schultern. Dies wird sich auch in Zukunft nicht signifikant ändern. Selbst wenn die Bahn es schaffen würde, ihre heutigen Kapazitäten zu verdoppeln, wird die Straße weiter Hauptverkehrsträger bleiben – und diese braucht dringend Entlastung. Der EuroCombi bietet Entlastung. Er reduziert den

täglichen Lkw-Verkehr um 13 Prozent. Er stärkt im Vor- und Nachlauf den kombinierten Verkehr und damit letztendlich sogar die Schiene. Er schont infolge seines geringeren Achsdrucks die Straßeninfrastruktur und verlängert Straßenreparaturintervalle um eineinhalb Jahre. Er hilft Kraftstoff zu sparen und senkt den CO2-Austoß, und zwar um bis zu 22 Prozent. Er ist ökologisch, ökonomisch und volkswirtschaftlich sinnvoll. Als Handelsnation sind wir auf ein zukunftsähnliches Verkehrssystem angewiesen.

Gute Aussichten für die Lebensversicherung

Zum 1. Januar 2009 kommt die Abgeltungssteuer. Hierdurch werden die Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden und Spekulationsgewinne einheitlich mit

25 % zur Besteuerung herangezogen. Von der Abgeltungssteuer profitiert die Lebensversicherung. Eine Reihe von Ausnahmen führen dazu, dass die Kapi-

tallebens- und die Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht im Vergleich zu anderen Kapitalanlageprodukten wieder an Attraktivität gewinnen.

Überblick zur Besteuerung der Erträge von Ablaufleistungen aus Kapitallebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht

Kapital aus	Besteuerung aktuell	Besteuerung ab 2009
Altvertrag (bis 31.12.2004) Voraussetzungen erfüllt (12 Jahre Mindestlaufzeit, mindestens 5 Jahre Beitragszahlung, Mindesttodesfallschutz von 60 % der eingezahlten Beiträge)	steuerfreie Auszahlung	steuerfreie Auszahlung
Altvertrag (bis 31.12.2004) Voraussetzungen nicht erfüllt	individueller Steuersatz auf gesamten Ertrag	Abgeltungssteuer
Neuvertrag (ab 01.01.2005 bis 31.12.2008) Voraussetzungen erfüllt (12 Jahre Mindestlaufzeit, Endalter 60 Jahre)	– (Ablauf vor 2017 nicht möglich)	individueller Steuersatz auf hälftrigen Ertrag (Halbeinkünfteverfahren)
Neuvertrag (ab 01.01.2005 bis 31.12.2008) Voraussetzungen nicht erfüllt	individueller Steuersatz auf gesamten Ertrag	Abgeltungssteuer
Neuvertrag (ab 01.01.2009) Voraussetzungen erfüllt (12 Jahre Mindestlaufzeit, Endalter 60 Jahre)	–	individueller Steuersatz auf hälftrigen Ertrag (Halbeinkünfteverfahren)
Neuvertrag (ab 01.01.2009) Voraussetzungen nicht erfüllt	–	Abgeltungssteuer

Verpackungsverordnung auf den Weg gebracht

Die Fünfte Novelle der Verpackungsverordnung ist am 1. April 2008 verkündet worden. Einen Tag danach trat die Vollständigkeitserklärung in Kraft, die restlichen Bestimmungen der Verordnung werden zum 1. Januar 2009 wirksam. Die nach einem Kompromiss mit dem Bundesrat erzielte Verordnung sieht vor, dass in Zukunft alle Verpackungen, die in privaten Haushalten anfallen, bei dualen

Systemen lizenziert werden müssen. Somit sollen „Trittbrettfahrer“ ihre Abfälle nicht mehr auf Kosten anderer entsorgen können, denn eine nicht-lizenzierte Selbstentsorgung wird bei diesen Verpackungen nicht mehr zulässig sein. Vollständigkeitserklärungen, die von Wirtschaftsprüfern testiert werden, sollen in Zukunft Transparenz und Kontrolle verbessern. Aus den Erklärungen wird hervorge-

hen, in welchem Umfang der Hersteller oder Vertreiber Verpackungen in Verkehr bringt, die für private Haushalte beziehungsweise für das Gewerbe bestimmt sind, und wie diese entsorgt werden. Die Vollständigkeitserklärungen sollen dabei bei der IHK als einer neutralen, wirtschaftsnahen Organisation hinterlegt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lgad.de.

Leistungen aus Gruppenunfall-Versicherung sind nicht steuerpflichtig

Werden aus einer Gruppen-Unfallversicherung, die der Arbeitgeber im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen für seine Beschäftigten abgeschlossen hat, Zahlungen als materieller Ausgleich für einen Personenschaden geleistet, so handelt es sich dabei nach einer

Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz nicht um steuerbaren Arbeitslohn. Für die Qualifizierung als Arbeitslohn mit einhergehendem Steuerabzug reicht es nach Ansicht des Gerichts nicht aus, dass die Zuwendungen des Arbeitgebers aus der Unfallversicherung tatsächlich oder rechtlich

im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stünden. Bei den Leistungen aus der Gruppenunfall-Versicherung handele es sich vielmehr um einen materiellen Ausgleich für einen von einem Beschäftigten erlittenen Personenschaden und eben nicht um einen steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Verringerung der Arbeitszeit

Der Arbeitgeber kann nach § 8 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz die Zustimmung zu einem Verringerungsverlangen verweigern, wenn betriebliche Gründe entgegenstehen. Ein solches Verweigerungsrecht besteht, wenn die gewünschte Ar-

beitszeitreduzierung eine erhebliche Störung des im Betrieb praktizierten Arbeitszeitystems bewirkt, weil der Arbeitgeber entweder den Arbeitnehmer, der den Teilzeitwunsch äußert, oder andere mittelbar betroffene Arbeitnehmer nicht mit der gesam-

ten Arbeitszeit einsetzen kann. Diese Störung ist schon deshalb erheblich, weil der Arbeitgeber seiner Beschäftigungspflicht nicht in vollem Umfang nachkommen kann und infolgedessen unter anderem Annahmeverzugsansprüche entstehen können. LGAD-Beratung empfohlen!

Anzeigeverfahren zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auch online

Mit REHADAT-Elan, einem Service des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln, können die notwendigen Daten der Agentur für Arbeit auch online übermittelt werden. Nach § 71 Abs. 1 SGB IX sind alle Arbeitgeber mit jah-

res durchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet, auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Die Anzeige für das Jahr 2007 ist bis zum 31. März 2008 abzuge-

ben. Neben dem elektronischen Versand können bei REHADAT die amtlichen Formularvordrucke auch kostenfrei heruntergeladen werden: www.rehadatelan.de/rehadatelan07/re7.htm/re7.pdf.htm

Neue Musterwiderrufsbelehrung

Für Online-Händler ist ein Ende der Abmahnwelle und damit Rechtssicherheit in Sicht: Am 1. April trat die neue Musterwiderrufsbelehrung in Kraft. Händler müssen ihre Kunden auch im In-

ternet über ihre Widerrufsrechte informieren. Bisher war aber nicht klar, wie dies zu geschehen hat, es gab hierzu sogar widersprüchliche Gerichtsentscheidungen. Auch wer die offizielle

Musterwiderrufsbelehrung nutzte, stand nicht auf der sicheren Seite. Abhilfe schafft jetzt die neue BGB-Informationspflichtenordnung mit überarbeiteten Muster- texten, die über w.bauer@lgad.de abgerufen werden kann.

KURZ NOTIERT

Kündigung leistungsschwacher Mitarbeiter

Erbringt ein Mitarbeiter über einen längeren Zeitraum hinweg eine qualitativ erheblich unterdurchschnittliche Leistung, rechtfertigt dieser Umstand allein noch keine Kündigung. Ergibt sich jedoch aus weiteren Indizien, dass der Arbeitnehmer seine persönliche Leistungsfähigkeit nicht voll ausschöpft, kann dies eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen.

Unwiderrufliche Freistellung und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wird vereinbart, dass der Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unwiderruflich freigestellt und das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß abgerechnet wird, muss der Arbeitgeber das Entgelt grundsätzlich auch bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers zahlen. Wenn aber die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers während der Kündigungsfrist die gesetzliche oder anderweitig ge regelte Entgeltfortzahlungsdauer überschreitet, muss der Arbeitgeber keine Vergütung für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit zahlen.

Änderung bei Arbeitszeitdauer schließt Verlängerung aus

Schließen ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden und vereinbaren ein Jahr später, dass der befristete Vertrag ein weiteres Jahr, jedoch mit einer höheren Wochenarbeitszeit von 30 Stunden gelten soll, stellt dies keine Verlängerung im Sinne des Gesetzes dar. Damit entsteht bei Fehlen eines Sachgrundes ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

PERSONALIEN



Verstärkung für die LGAD-Rechtsabteilung

Als neuen Mitarbeiter in unserer Münchener Rechtsabteilung stellen wir Ihnen Herrn RA Tobias Handschuch vor. Er ist Spezialist für Arbeitsrecht, verfügt über mehrjährige Erfahrungen aus der Anwaltspraxis und wird in Kürze über die Qualifikation als Fachanwalt für Arbeitsrecht verfügen. Seine Aufgaben in der Beratung, Betreuung und Vertretung unserer Mitglieder übt Herr Handschuch bereits seit 3. März 2008 aus. Er ist im übrigen Nachfolger der zum 31. Mai 2008 ausscheidenden RAin Katharina Wild und zu erreichen über die Durchwahl 089 / 545937-14 oder E-Mail unter t.handschuch@lgad.de.

Robert Späth,

Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma CSC JÄKLE-CHEMIE GmbH & Co. KG, Nürnberg, wurde am 31. März 2008 zum Vorsitzenden des BGA-Umweltausschusses gewählt. Herzliche Gratulation!

IMPRESSUM

Erscheint alle zwei Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, 80333 München, Max-Joseph-Str. 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Joachim Schwichtenberg und Burchard Schwarz, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Druck: Typobierl Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

Außenwirtschaftsportal Bayern in neuer Optik

Unter dem Motto „Noch besser, noch schneller, noch übersichtlicher“ ist das Außenwirtschaftsportal Bayern (www.auwi-bayern.de) rundum erneuert worden. Das Portal hat eine neue Optik erhalten, geblieben sind die in unterschiedlichen Themenblöcken präsentierten Inhalte. Die Ansprechpartner der bayerischen Wirtschaftskammern, die regionalen Export-Newsletter und die diversen Arbeitshilfen

stehen neben der Terminvor- schau mit den Exportveranstal- tungen in Bayern sowie den aktuel- len Meldungen. Besonders empfehlenswert sind die Export- berichte aus über 60 Ländern. Sie enthalten länderspezifische In- formationen zur Geschäftspraxis, zur Zollabwicklung, zu Rechts- fragen sowie zu interkulturellen Themen. Alle Informationen auf dem Außenwirtschaftsportal Bayern sind frei zugänglich.

„Erfolgreich im Ausland“ – aktualisierte Broschüre

Um bayerischen Unternehmen den bestmöglichen Zugang zu In- formationen rund um die Außenwirtschaft zu ermöglichen, wurde die Broschüre „Erfolgreich im Ausland“ überarbeitet. Die Beiträge zu den Programmen und Projekten wie auch der Adressteil wurden aktualisiert und ergänzt. Somit ist die Broschüre für die tägliche Arbeit äußerst hilfreich. Die Neuauflage kann über das Internet be- stellt werden unter www.bayern-international.de (Publikationen).

E-Mails haben die Qualität einer Postkarte

E-Mails sind zum alltäglichen Kommunikationsmittel gewor- den. Bei aller Akzeptanz und Routine darf nicht vergessen werden, dass eine E-Mail die Qualität einer Postkarte hat. Deshalb sollte es in jedem Unterneh- men klare Regeln für den Einsatz von und Umgang mit E-Mails geben, z.B. für den Versand von vertraulichen Geschäftsdaten

und -informationen. Nach wie vor ist für solche Fälle die Brief- bzw. Kurierpost der bessere Weg. Selbst Verschlüsselungspro- grammen können nur den Inhalt von E-Mails verschlüsseln. Die Adress- und Betreffzeilen bleiben unverschlüsselt und lassen unter Umständen Rück- schlüsse auf den Inhalt der E-Mail zu.

Warenpräsentation: Workshop in Dorfen

Vom 21. bis 25. Juli 2008 findet in der Akademie Handel im ober- bayerischen Dorfen ein Sommerworkshop zum Thema Visual Mer- chandising und Warenpräsentation statt. Dieses 5-tägige Praxis-Trai- ning liefert Geschäftsinhabern, Führungskräften und engagierten Mit- arbeitern im Handel Anregungen für eine überzeugende und Umsatz steigernde Warenpräsentation. Aktuelle Trends werden dabei in Vor- trägen und praxisnahen Trainings thematisiert sowie bei einer Führung in der Münchener Innenstadt veranschaulicht.

Zeitgemäßes Visual Merchandising basiert auf konsequenter Kunden- orientierung und der ganzheitlichen Darstellung der Firmenphiloso- phie – sei es am Point of Sale oder beim Messeauftritt. Das Rahmen- programm beinhaltet einen Ausflug ins malerische Wasserburg.

Weitere Informationen und Anmeldung bei der Akademie Handel Dorfen, Tel.: 08081/8516, E-Mail: Gertraud.Giesen@akademie-handel.de.

KURZ NOTIERT

Ausländischer Führerschein gilt

Einer Person, der die deutsche Fahrerlaubnis entzogen wurde und die später im Ausland eine neue Fahrerlaubnis erwarb, darf das Führen von Kraftfahr- zeugen im Inland nicht ohne Weiteres verboten werden. Eine deutsche Behörde darf dem Inhaber einer ausländi- schen Fahrerlaubnis das Führen von Kraftfahrzeugen nur wegen solcher Umstände untersagen, die nach Erteilung der Fahrerlaubnis eintreten. Selbst wenn die Person die Behörden im Ausland durch rechtsmissbräuchliches Verhal- ten zur Ausstellung veranlasst habe, sind nur diese berechtigt, die Erlaubnis zu widerrufen.

Anmietung ausländischer Fahrzeuge

Ein ausländisches Fahrzeug, das von einem deutschen Unternehmer angemietet wird, begründet in Deutschland seinen Standort. Es ist damit zulas- sungspflichtig und unterliegt in jedem Fall der deutschen Kraftfahrzeugsteuer. Dies gilt ebenso für die Anmietung aus- ländischer Anhänger.

Bitte
beachten Sie unsere
Beilagen!

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201337,
80013 München
Tel. (089) 55 77 01/02
Fax: (089) 59 30 15
info@lgad.de
www.lgad.de

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel: (09 11) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37
lgadnbg@lgad.de

NACHRICHTEN

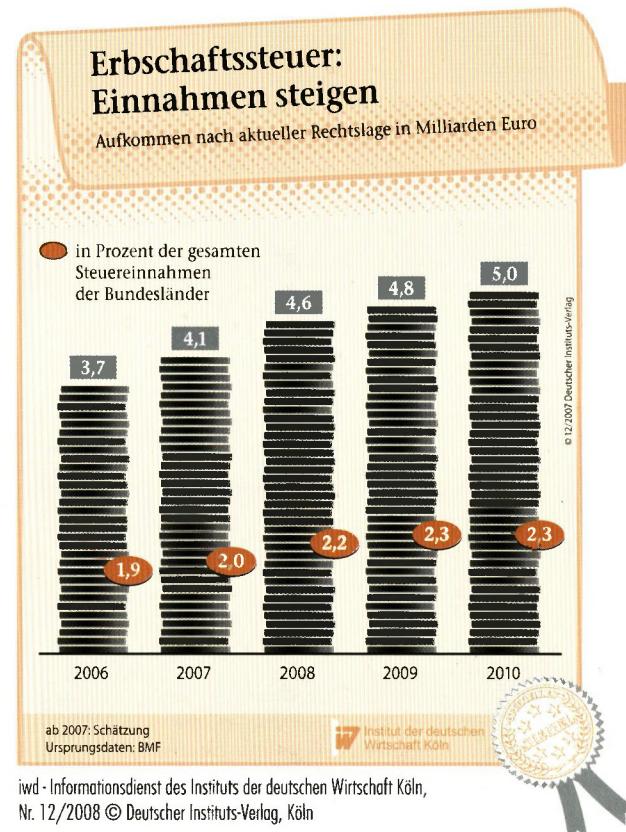
LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

Reden ist Silber – Taten sind Gold

Dank eines weiterhin stabilen Exports stellt sich die Lage für viele Unternehmen gegenwärtig noch vergleichsweise gut dar. Doch am Horizont hat sich ein ungutes Gemisch aus neuer Steuerbelastung für den Mittelstand, aus Mindestlohn, wie Mindestrente und aus Armutshysterie zusammen. Damit daraus nicht eine Existenzbedrohung für unsere Unternehmen erwachsen kann, heißt das für uns, jetzt die richtigen Weichenstellungen zu finden

Die noch längst nicht ausgeständigen Folgen der Immobilienkrise für den Finanzsektor, explodierende Preise für Rohöl und Nahrungsmittel, all das ist Gift für die Konjunktur. Die Frühindikatoren sind auf dem Weg nach unten und es ist nur realistisch, wenn wir uns auf schwere Zeiten einstellen. Vor diesem Hintergrund gewinnen die hohen steuerlichen Belastungen, z.B. durch die Erbschaftssteuer, an Bedeutung: So manchem Handelsunternehmen, in dem sich in den nächsten Jahren der Generationswechsel vollziehen soll, droht das Aus, wenn es nicht gelingt, die „Konditionen“ für die betroffenen Familienunternehmen erträglich zu gestalten.

Die zweifelsohne sinnvollste und längst überfällige Konsequenz



wäre eine komplette Abschaffung der Erbschaftssteuer. Doch sie ist derzeit im Zeichen des Sozialpopulismus nicht erreichbar. Unsere steuerpolitischen Anliegen an die Politik zu tragen, heißt deshalb, mit beharrlicher Entschlossenheit alle Entscheidungsebenen zu mobilisieren und in unserem Sinne zu überzeugen.

Die politischen Entscheidungsträger müssen verstehen, dass es nur mit einem klaren Bekenntnis

zum Familienunternehmertum und den dazu erforderlichen Rahmenbedingungen gelingen wird, Wertschöpfung und Arbeitsplätze in unserem Land zu sichern. Die Lobbyarbeit aus unserem Verbändenetzwerk ist dabei nicht ohne Wirkung:

■ Die CSU hat einen Vorstand beschluss gefasst, der eine unseren Positionen entsprechende Reform einfordert, auf größere Länderkompetenzen abstellt und in der Perspektive die Erb-

schaftssteuer selbst in Frage stellt. Die Bayerische Staatsregierung sowie die CSU-Landesgruppe vertreten diese Position engagiert.

■ Der Bundesrat hat Nachbesserungen am dem vom Bundeskabinett vorgelegten Gesetzesentwurf eingefordert. Das Bundeskabinett hat sich einer dazu vom Bundesfinanzministerium vorgeschlagenen Absage an den Bundesrat verweigert.

■ Im Finanzausschuss des Bundestages scheint sich in Teilen die Bereitschaft der SPD abzuzeichnen, Kritikpunkte aufzugeben.

Das Beispiel der Erbschaftssteuer zeigt die Bedeutung unserer verbandlichen Sacharbeit in der Unternehmertumsgemeinschaft. Alleine bei den Steuern gibt es noch einige Baustellen, bei denen die Politik unbedingt auf unsere sachkundige Beratung angewiesen ist - die Unternehmenssteuer- und die Gewerbesteuerreform etwa - und diese Liste ließe sich in anderen Politikbereichen fortsetzen.

Wir wissen, dass es keinen Königsweg gibt, aber wir sind sicher, dass uns „goldene Taten“ möglich sind, auch wenn wir auf große Worte und populistische Muskelspiele verzichten.

Für Firmen im Bereich der Arbeitsagentur Nürnberg gibt es ein Sonderprogramm „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU) für kleinere und mittlere Betriebe (weniger als 250 Beschäftigte). Es bietet vor allem für ältere und gering qualifizierte Arbeitnehmer die Möglichkeit eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt und der Übernahme der Weiterbildungskosten. Die Antragstellung läuft über den persönlichen Ansprechpartner Ihres Betriebes bei der AA Nürnberg. Für Details und weitere Fragen wenden Sie sich bitte an nuernberg.arbeitgeber@arbeitsagentur.de.

KURZ NOTIERT

Eine Rechnung muss vollständig sein

Rechnungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift des Ausstellers enthalten, damit der vorsteuerabzugsberechtigte Kunde die von ihm gezahlte Umsatzsteuer beim Fiskus geltend machen kann. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden und damit die Rechtslage verschärft. Bisher galten die strengen Formvorschriften nur für Rechnungen der Kapitalgesellschaften (GmbH und AG). Nun sind aber alle umsatzsteuerpflichtigen Anbieter – unabhängig von ihrer Rechtsform – betroffen. Grund: Die Finanzverwaltung müsse leicht feststellen können, ob es sich um eine bloße Scheinfirma handelt.

Frist für Auslands-Mehrwertsteuer

Bis spätestens 30. Juni 2008 müssen die vollständigen und unterschriebenen Originalanträge für die Rückerstattung von in 2007 im Ausland entstandener Mehrwertsteuer bei den jeweiligen europäischen Erstattungsbehörden eingereicht werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, d. h. ein Antrag für das Jahr 2007, der nach dieser Frist gestellt wird, hat keine Aussicht auf Erfolg. Weitere Informationen hierzu unter www.bzst.bund.de.

Fahreranweisungen ersetzen Unfallmerkblätter

Die Abschaffung der „Schriftlichen Weisungen“ (Unfallmerkblätter) beim Transport gefährlicher Güter ist endgültig. Dies beschloss das für das Gefahrgutregelwerk ADR zuständige Gremium WP 15. Vom 1. Januar 2009 an muss der Fahrer anstelle der Unfallmerkblätter eine vierseitige Fahreranweisung mitführen. Im ADR 2009 wird ein verbindliches Muster festgelegt. Dafür verantwortlich, dass der Fahrer es mitführt, ist dann der Beförderer, nicht mehr der Verlader.

Kampf gegen Mehrwertsteuerbetrug durch Scheinunternehmen

Die EU-Kommission regt eine schnellere Löschung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Scheinunternehmern durch die Mitgliedstaaten an. Der von der EU verschärzte Kampf gegen Mehrwertsteuerbetrüger ging bislang auch auf Kosten ehrlicher

deutscher Lieferanten. Vor allem Autohändlern wurde häufig der Vorsteuerabzug vom Fiskus verwehrt – mit der Begründung, die Ware sei an Scheinunternehmer geliefert worden – und dies auch dann, wenn die Steuernummer des Scheinunternehmers bei einer

Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern nach wie vor als gültig registriert war. Die EU-Kommission reagierte und schlug konkrete Maßnahmen vor, um diesen grenzüberschreitenden Datenabgleich zu beschleunigen. Von 2009 an soll es für Unternehmer zudem möglich sein, auf der Europa-Website Name und Anschrift der in anderen Mitgliedsstaaten ansässigen Handelspartner zu prüfen.

Strenge Kriterien für die CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung wird in Zukunft strenger Kriterien unterworfen. Sie soll garantieren, dass ein Produkt sicher ist und den EU-Normen entspricht. Es ist vorgesehen, dass das CE-Zeichen nur durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten angebracht werden darf. Der Hersteller übernimmt mit der Anbringung die Verantwortung für

die Konformität des Produkts mit allen geltenden Anforderungen. Dazu müssen etwa geeignete Bewertungsverfahren durchgeführt werden. Ferner sind auch Importeure und Händler innerhalb der Lieferkette verantwortlich. Importeure dürfen nur konforme Produkte in der EU in Verkehr bringen und tragen Sorge, dass das Konformitätsbewertungsver-

fahren durchgeführt wurde. Bevor Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, müssen sie überprüfen, ob das Produkt mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen ist. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigefügt sind und ob der Hersteller und der Importeur ihre Anforderungen erfüllt haben.

Fahrpersonalverordnung – Erweiterte Nachweispflicht

Generell ist zum Nachweis von Urlaub/Krankenstand/Lenken eines Fahrzeuges, welches nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung 561/2006 fällt, das EU-Formblatt hinsichtlich „Lenkfreier Tage“ zu verwenden. Dieses Formblatt hat die EU-Kommission bereits 2007 veröffentlicht. Ein solcher Nachweis ist dann zwingend erforderlich, wenn für einen der dem Kontrolltag vorausge-

henden 28 Kalendertage keine Tätigkeitsnachweise (Tachoscheiben bzw. Daten der Fahrerkarte) vorgelegt werden können. Nach der gerade geänderten Fahrpersonalverordnung besteht allerdings eine erweiterte Nachweispflicht. So sind zusätzlich auch solche Tage nachzuweisen, an denen anstelle der Lenktätigkeiten andere Arbeiten (z. B. Innendienst) verrichtet wurden. Hierfür

enthält das EU-Formblatt jedoch keine Position, die angekreuzt bzw. ausgefüllt werden könnte. Wird das EU-Formblatt dennoch benutzt, so fordern die deutschen Kontrollbehörden vom Unternehmer einen separaten maschinen-schriftlichen Nachweis über Zeiten, in denen der Fahrer aus „anderen Gründen“ kein Fahrzeug gelenkt hat.

Ladungssicherung bei Transportern

Die VDI-Gesellschaft Fördertechnik Materialfluss Logistik hat jetzt den Entwurf der neuen Richtlinie zur Ladungssicherung bei Transportern bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse (VDI 2700 Blatt 16 auf www.vdi.de) veröffentlicht. Diese enthält Hinweise und Anleitungen zu geeigneten Verfahren und Methoden, um die Ladung auf Fahrzeugen zu sichern, die im Gütertransport eingesetzt werden. Die Vorschrift bezieht sich auf Kastenwagen und Transporter mit offener Ladefläche sowie auf von Transportern gezogene Anhänger, nicht hingegen auf Nutzfahrzeug-Kombis und sonstige Pkw, in denen Ladung transportiert wird. Letztere müssen über Rückhalteinrichtungen verfügen, deren Belastbarkeit und Anbringung in der DIN 75410-2 geregelt ist.

Kein Nachtfahrverbot auf der B 25

Im August 2006 wurde auf der B 25 bei Dinkelsbühl ein Nachtfahrverbot für LKW über 12 t verhängt, um Mautausweichverkehr zu verhindern.

Dieses Verbot muss laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wieder aufgehoben werden. Allgemein entschied das Gericht, Durchfahrverbote um Mautausweichverkehr zu unterbinden seien nur möglich, wenn sich der Lärmpegel durch den Ausweichverkehr um mindestens 3 Dezibel erhöhe oder aber ein Pegel von 70 Dezibel am Tage bzw. 60 Dezibel in der Nacht erreicht würde. Konkret seien an der B 25 aber nahezu alle Orte durch Ortsumfahrungen vom Durchgangsverkehr spürbar entlastet worden.

Arbeitsrechtliche Auswirkungen des Pflegezeitgesetzes

Das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) ist Teil eines Gesetzesentwurfs zur Reform der Pflegeversicherung und soll zum 1. Juli in Kraft treten. Sein Ziel ist, den Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die

Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. Insbesondere der in § 5 des Pflegezeitgesetzes vereinbarte Sonderkündigungsschutz des Arbeitnehmers und das für den Arbeitgeber bestehende Risiko der Entgeltfortzahlung aus § 616 BGB im Fall der Inan-

spruchnahme der Pflegezeit durch den Arbeitnehmer dürften in der betrieblichen Praxis für Probleme sorgen. Eine Erläuterung des Inhaltes des Pflegezeitgesetzes sowie Handlungsempfehlungen finden Sie im Anhang zu dieser Ausgabe.

Teilnahmerecht Dritter beim Personalgespräch

In seinem Urteil vom 26.05.2001 hat das LAG Hamm entschieden, dass ein Arbeitnehmer einen Rechtsanwalt nicht gegen den Willen des Arbeitgebers zu einem Personalgespräch hinzuziehen darf. Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass die Teilnahme an Personalgesprächen zum selbstverständlichen Pflichtenkreis des Arbeitnehmers gehöre, der die eigentliche Kernpflicht, nämlich die Leistung entgeltlicher Arbeit, umgibt. Da aber auch die vertragliche Dienstleistung des Arbeitnehmers höchstpersönlich wahrzunehmen sei, seien auch die von dem Arbeitgeber angeordneten Personalgespräche grundsätzlich höchstpersönlich wahrzunehmen.

Nach dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom

16.11.2004 kann sich der Anspruch eines Betriebsratsmitgliedes auf Zulassung zu einem Personalgespräch aus § 82 Abs. 2 Satz BetrVG ergeben, wenn Gegenstand des Gesprächs ein in § 82 Abs. 2 Satz 1 BetrVG genanntes Thema ist, also z.B. die Erläuterung der Berechnung und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts, die Beurteilung der Leistungen des Arbeitnehmers sowie die Möglichkeit seiner beruflichen Entwicklung im Betrieb. Aber auch Personalgespräche über den Abschluss eines Aufhebungsvertrages werden häufig zumindest Themen im Sinne von § 82 Abs. 2 Satz 1 BetrVG zum Gegenstand haben.

Für die Frage, ob die Schwerbehindertenvertretung einen An-

spruch auf Zulassung zu einem Personalgespräch hat, kommt es auf den Einzelfall an. Sowohl die Unterrichtung als auch die Erörterung einer Angelegenheit, die eine schwerbehinderte Person betrifft (§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) muss nicht in Anwesenheit des schwerbehinderten Menschen erfolgen, sondern kann bereits vorher durchgeführt werden. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Präventionsgesprächen nach § 84 SGB IX.

Sollen Unterrichtungs- und Präventionsgespräche jedoch zusammen mit dem schwerbehinderten Menschen durchgeführt werden, so muss auch die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 84 bzw. § 95 SGB IX zugelassen werden.

Verzicht auf Kündigungsschutzklage unterliegt AGB-Kontrolle

Arbeitnehmer können nach Ausspruch der Kündigung und vor Ablauf der Drei-Wochen-Frist des § 4 Satz 1 KSchG auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage verzichten. Die Voraussetzungen an eine solche Verzichtserklärung des Arbeitnehmers hat das BAG jüngst nochmals verschärft. Zum einen sieht es in einer vom Arbeitgeber vorformulierten Verzichtserklärung (beispielsweise unterhalb der eigentlichen Kündigungserklärung aufgebracht) nunmehr bereits dann eine allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne der §§ 305 ff. BGB, wenn der Arbeitgeber nur

den Anschein erweckt, er hätte diesen Verzicht zur mehrmaligen Verwendung formuliert. Ist dies der Fall, misst das BAG einen Klageverzicht an § 307 Abs. 1 BGB und betrachtet dementsprechend einen Klageverzicht ohne kompensatorische Gegenleistung des Arbeitgebers als eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers, was zur Folge hat, dass der erklärte Klageverzicht unwirksam ist. Eine solche AGB-Kontrolle wäre laut BAG lediglich dann ausgeschlossen, wenn die Vertragsbedingungen ausgehandelt worden wären, der Arbeitgeber die betreffende Klausel also in-

KURZ NOTIERT

Gegenseitige Anerkennung von Produkten

Ein kürzlich vom Europäischen Parlament verabschiedetes Gesetzespaket soll den Warenverkehr innerhalb der EU vereinfachen. Die „Verordnung über die gegenseitige Anerkennung“ soll dazu beitragen, dass dieses vom EuGH entwickelte Prinzip besser durchgesetzt wird: Ein in einem EU-Mitglied zugelassenes Produkt muss auch von den Behörden der anderen Mitgliedsstaaten zugelassen werden. Dazu ist eine Umkehrung der Beweislast vorgesehen: Behörden der Mitgliedsstaaten müssen fortan belegen, warum sie einem bereits zugelassenen Produkt die Zulassung verweigern oder entziehen bzw. eine Veränderung des Produkts verlangen. Die Mitgliedsstaaten sollen darüber hinaus „Produkt-Infostellen“ einrichten, um den Unternehmen unbürokratisch Informationen über die jeweiligen technischen Vorschriften, Sicherheitsstandards und die zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Maßnahmenpaket gegen unerwünschte Telefonwerbung

Bisher ist Telefonwerbung ohne vorherige Einwilligung bereits wettbewerbsrechtlich verboten. Viele „Schwarze Schafe“ halten sich aber nicht an das Verbot. Die Bundesregierung hat daher ein Maßnahmenpaket entwickelt, das unerwünschte Telefonwerbung bekämpfen soll. Ein Bußgeld bis 50.000 Euro ist geplant. Außerdem soll die Rufnummernunterdrückung bei Telefonwerbung verboten werden. Alle am Telefon geschlossenen Verträge sollen widerrufen werden können, auch bei Waren und Dienstleistungen, bei denen das bisher nicht möglich war, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Wett- und Lotteriedienstleistungen.

KURZ NOTIERT**Kostensparen
beim Jahresabschluss**

Wer Jahres- und Konzernabschlüsse im Word-, Excel-, PDF- oder Papierformat beim elektronischen Bundesanzeiger einreicht, muss mit Kosten zwischen 300 und 600 Euro rechnen. Werden die Jahres- und Konzernabschlüsse in XML- oder XBRL-Format übermittelt, so liegt der Preis hingegen nur bei 50 bis 70 Euro. Die meisten Steuerberater arbeiten inzwischen mit diesen Softwareprodukten. Will ein Unternehmen die Daten selbst einsenden, so bietet der elektronische Bundesanzeiger auch ein Online-Formular zur Übermittlung der Daten im XML-Format.

Informationen unter
<https://publikations-service-plattform.de/sp/wexsservlet>.

**EU-Richter
stoppen Tarifzwang**

Laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) dürfen öffentliche Einrichtungen die Vergabe von Aufträgen nicht in jedem Fall an die Einhaltung von Tarifverträgen koppeln. „Nach der EG-Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern kann es unzulässig sein, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags von der Verpflichtung abhängig zu machen, das am Ausführungsort tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen“, teilte der EuGH mit.

IMPRESSUM

Erscheint alle zwei Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, 80333 München, Max-Joseph-Str. 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Joachim Schwichtenberg und Burchard Schwarz, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Druck: Typobiel Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

Programm unterstützt Einhaltung von Umweltvorschriften

Die EU-Kommission hat ein Programm ins Leben gerufen, das die Einhaltung und Umsetzung des Umweltrechts durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fördert, die Energie- und Ressourceneffizienz der KMU durch den Einsatz von Umweltmanagementsystemen steigern, die Wettbewerbsfähigkeit der KMU verbessern und den Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen für KMU verringern will. So sollen u. a. Unternehmen, die ein eigenes Umweltmanagementsystem einführen, weniger kontrolliert

und bei Berichtspflichten entlastet werden. Die Kommission will ferner die Effizienz des bestehenden Europäischen Umweltmanagementsystems (EMAS) verbessern und die Anwendung von innovativen Technologien sowie die Beteiligung von KMU an Umweltforschungsprogrammen finanziell fördern.

Außerdem sollen sich KMU auf lokaler Ebene besser informieren können. Geplant ist auch eine mit dem KMU-Portal (www.ec.europa.eu/enterprise/sme/index_de.htm) verknüpfte Website.

Bayerischer Exportpreis 2008



Auch in diesem Jahr wird wieder ein Bayerischer Exportpreis verliehen. Das Bayerische Wirtschaftsministerium, der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (BIHK) sowie die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern zeichnen Unternehmen mit bis zu 50 Voll-

zeitbeschäftigen aus, die sich mit besonderen unternehmerischen Leistungen und Innovationsbereitschaft

bei der Erschließung neuer Märkte im Ausland hervortun. Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 31. Juli 2008.

Nähre Informationen unter www.exportpreisbayern.de.

Kongress für Großhandel und Kooperationen am 30. Oktober

Am 30. Oktober 2008 findet in Berlin der 3. Deutsche Kongress für Großhandel und Kooperationen statt. Veranstalter sind der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandel (BGA) und der Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen (ZGV). Themenschwerpunkte sind in diesem Jahr Beschaffung, Logistik sowie Marketing/Vertrieb, aber auch erfolgreiche Personalpolitik und Corporate Social Responsibility (CSR). Die Vorabendveranstaltung, ein Bindeglied zwischen BGA-Unternehmertag und Großhandelskongress, bietet Gelegenheit, neue Kontakte zu knüpfen. Bitte planen Sie den Großhandelskongress fest in Ihrem Terminkalender ein. Einzelheiten folgen in Kürze.

Beratungszuschüsse für mittelständische Großhandelsbetriebe werden auch 2008 wieder vom Bayerischen Wirtschaftsministerium gewährt. Allerdings unter neuen Antrags- und Abrechnungsmodalitäten und unter Einschaltung der IHK's. Interessenten wenden sich bitte direkt an die verbandliche Beratungsstelle GfH Gesellschaft für Handelsberatung, Telefon: 089/594431, Fax: 089/593015 oder info@gfh-muenchen.de.

KURZ NOTIERT**Mietfahrer
können teuer werden**

Fahrermangel und Wettbewerbsdruck treiben die Zahl der vermeintlich selbständigen Mietfahrer, die kein eigenes Fahrzeug haben, in die Höhe. Mietfahrer ohne eigenes Fahrzeug gelten aber als scheinselfständig Beschäftigte. Betriebskontrolleure betrachten sie als angestellte Fahrer. Das heißt: Der Arbeitgeber muss die Gesamtversicherungsbeiträge für bis zu vier zurückliegende Kalenderjahre nachzahlen. Zoll und Deutsche Rentenversicherung sind für dieses Thema inzwischen sensibilisiert. Alternativen sind nur der im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung entliehene Kraftfahrer bzw. der Unternehmer mit eigenem Fahrzeug.

**Versender haftet für
Ladungssicherung**

Laut OLG Celle trifft die Pflicht zur Sicherung der Ladung neben Fahrer und Halter auch jede andere für die Ladung verantwortliche Person – also alle, die mit dem Ladevorgang befasst sind. Dazu gehört auch der Versender des Ladegutes.

**Bitte beachten
Sie unsere Beilagen!**

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201337,
80013 München
Tel. (089) 55 77 01/02
Fax: (089) 59 30 15
info@lgad.de
www.lgad.de

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel: (09 11) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37
lgadnbg@lgad.de

NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

Neue Perspektiven für den LGAD

Im Zuge einer umfassenden Reorganisation unserer Hauptgeschäftsstelle in München wurde nun auch die Position des LGAD-Hauptgeschäftsführers mit Herrn Dr. Markus Wittmann wieder besetzt. Die gesamte Personalstruktur wurde in einem umfassenden Wechsel erneuert und präsentiert sich jetzt noch schlanker, noch kompetenter und noch schlagkräftiger.

Herr Dr. Wittmann (46) wurde in München geboren und ist in Ingolstadt aufgewachsen. Seine Eltern waren Einzelhändler. Zuletzt bekleidete er die Stelle eines Ministerialrats in der Außenwirtschaftlichen Abteilung des Bayerischen Staatsministeriums



für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Herr Dr. Wittmann arbeitete drei Jahre in China als Chefrepräsentant für den Freistaat Bayern im Verbindungsbüro Shandong. Er hat die bayerische Vertretung von ihrer Gründung an verantwortlich auf-

gebaut. Nach seiner Rückkehr (2000) entsandte ihn das Wirtschaftsministerium als Vertreter des StMWIVT nach Berlin. Hier knüpfte er neue und zahlreiche politische Kontakte. Wieder in München, übernahm er als Referatsleiter die Geschäftsführung

von Invest in Bavaria im Bayerischen Wirtschaftsministerium an der Spitze von weltweit über 35 Mitarbeitern.

Dr. Wittmann, ausgebildeter Volkswirt, bringt beste Kontakte in seinen neuen Aufgabenbereich an der Spitze des Hauptamtes ein. Privat ist er begeisterter Kajakfahrer und Bergsteiger. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Seine Kompetenzschwerpunkte werden auf den Feldern Politikberatung, Außenhandel und Intermediäre Dienstleistungen liegen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Wittmann und wünschen ihm viele erfolgreiche und erfüllte Jahre seiner beruflichen Entfaltung im LGAD.

Auch Hauptschüler haben Chancen im Groß- und Außenhandel

Qualifizierte und motivierte Hauptschüler haben im bayerischen Groß- und Außenhandel gute Chancen auf einen Ausbildungsplatz. Laut einer aktuellen Umfrage unter den Mitgliedsunternehmen des Landesverbands Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V. (LGAD) verfügen 22,5% der Auszubildenden über einen qualifizierten Hauptschulabschluss. Darauf weist der LGAD angesichts der aktuellen Diskussion über den nationalen Bildungsbericht 2008 hin. Daraus geht hervor, dass 40% der Hauptschulabgänger auch zwei-einhalb Jahre nach ihrem Schulende noch ohne Ausbildungsausschusses.

platz sind. Anstatt nun die Ausbildungschancen für Hauptschüler schlecht zu reden, sollte man darüber nachdenken, wie die Motivation gesteigert werden kann, einen qualifizierten Abschluss zu erreichen!

Der LGAD mahnt deshalb dringend eine differenzierte Betrachtung an: „Hauptschüler dürfen nicht glauben, sie hätten keine Chance. Gerade der Praxisbezug und die Wirtschaftsorientierung der Lerninhalte an den Hauptschulen bilden eine solide Basis für die duale Berufsausbildung“, so Frank Hurtmanns, Vorsitzender des LGAD-Berufsbildungsausschusses.

Es wird in der Zusammenfassung der Studie leider nicht zwischen Schulabgängern mit qualifiziertem, einfachen und gänzlich ohne Hauptschulabschluss unterschieden. Doch versteht es sich von selbst, dass Bewerber, die einen Abschluss vorweisen können, deutlich bessere Chancen auf einen Ausbildungsplatz haben.

Der Landesverband weist in diesem Zusammenhang auf das breite Spektrum der Ausbildungsmöglichkeiten hin: Weniger bekannt als das Berufsbild des Kaufmanns im Groß- und Außenhandel sind beispielsweise die dreijährige Ausbildung zur

Fachkraft für Lagerlogistik oder die zweijährige Ausbildung zum Fachlageristen.

Gerade weil in den nächsten Jahren damit zu rechnen ist, dass sich das Verhältnis von angebotenen Ausbildungsplätzen zur Zahl der Schulabgänger noch weiter verbessert, ist es wichtig, dass die jungen Menschen an ihre Chancen glauben und bereit sind, hart dafür zu arbeiten.

Der LGAD tritt in seinen zahlreichen Gesprächen mit politischen Entscheidern dafür ein, die Ausbildungschancen der Hauptschüler ins rechte Licht zu rücken. Das Signal an die Hauptschüler muss sein: „Wer sich anstrengt und bereit ist, mit anderen zusammen und an sich zu arbeiten, hat bei uns gute Chancen!“

KURZ NOTIERT

Gefahrgut im Pkw/Kombi

Der Verband der chemischen Industrie (VCI) hat einen aktuellen Leitfaden für den sicheren Transport von gefährlichen Gütern in Pkw und Kombi veröffentlicht. Da auch im Handel kleinere Gefahrgutmengen häufig im Pkw transportiert werden (z. B. im Außendienst durch die Mitnahme von Proben), soll dieser Leitfaden Informationsdefizite beseitigen, in kompakter Form den rechtlich verbindlichen Rahmen darstellen und über die Vorschriften hinausgehende, sicherheitsrelevante Anweisungen zur Verfügung stellen. Download unter www.vci.de (Suche: „Gefahrgut“).

Nachrüstpflicht von Außenspiegeln

Halter von Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen müssen bald ihre Lkw mit Außenspiegeln aus- oder nachrüsten, die beim Abbiegen eine bessere Sicht im „toten Winkel“ sicherstellen. Der Bundesrat beschloss, die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechend zu ändern. Der Beschluss geht auf die EG-Richtlinie 2007/38 zurück. Sie schreibt vor, dass die Aus- oder Nachrüstung in allen EU-Staaten bis spätestens 31. März 2009 abgeschlossen sein muss.

Nutzung von Lkw-Schlafkabinen

Das Bundesverkehrsministerium hat bestätigt, dass die Nutzung von Schlafkabinen bei Zwei-Fahrer-Besetzungen auch während der Fahrt zulässig ist. Es ist nach wie vor möglich, dass der zweite Fahrer während der Lenktätigkeit seines Kollegen gesichert in der Schlafkabine zusätzlich zu seiner Ruhezeit schläft. Die nach Änderung der Straßenverkehrsordnung im Jahr 2006 von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vertretene gegenteilige Auffassung ist nicht zutreffend.

GmbH-Gesetz reformiert

Der Bundestag hat die größte Reform des GmbH-Gesetzes seit seiner Verabschiedung im Jahr 1892 beschlossen. Mit der sogenannten „Unternehmerge-sellschaft“ (UG) soll als Kern der Reform eine haftungsbe-schränkte Einstiegsvariante, eine Art Mini-GmbH, geschaf-

fen werden. Die UG ist dabei billiger in der Gründung und erfordert zunächst kein Stammkapital. Dagegen wird das Mindeststammkapital der bewährten GmbH bei 25.000 Euro be lassen und nicht – wie ursprünglich im Entwurf geplant – auf 10.000 Euro gesenkt. Es

ist auch weiterhin für jede Gründung einer in der Haftung beschränkten Gesellschaft die Einschaltung eines Notars erforderlich. Doch wer für die Gründung einer UG das neue Musterprotokoll übernimmt, zahlt für die notarielle Beurkundung nur noch 20 Euro. In Kraft treten soll die Reform im Herbst dieses Jahres.

Neue Rechtsprechung zur Dienstwagenbesteuerung

Wird der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung eines Dienstwagens typisierend nach der 1%-Regelung besteuert, so erhöht sich diese Pauschale um monatlich 0,03% des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn das Fahrzeug auch zu diesem Zweck genutzt werden kann.

Für diesen Zuschlag kommt es nach zwei kürzlich ergangenen Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) aber darauf an, ob und in welchem Umfang der Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt wird. In einem weiteren Urteil entschied der BFH, dass bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH eine Pauschalbe-

steuerung nicht durchgeführt werden darf. Die laufenden Fahrzeugkosten seien nicht als Arbeitslohn, sondern als verdeckte Gewinnausschüttungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer zu bewerten u. mit dem tatsächlichen Verkehrswert des Nutzungsvorteils, erhöht um einen Gewinnaufschlag, anzusetzen.

Versicherungspflicht bei Hub- und Gabelstaplern gelockert

Die für die Versicherungspflicht von Hub- und Gabelstaplern ausschlaggebende Höchstgeschwindigkeit wurde durch eine Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes Ende 2007 von bisher 6 km/h auf 20 km/h erhöht. Diese Risiken können von nun an

über die Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert werden. Bisher waren Gabelstapler im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung nur dann versichert, wenn sie eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h hatten, sofern öffentliche

Wege befahren wurden. Hub- und Gabelstapler, deren Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h liegt, sind über die Betriebshaftpflichtversicherung nicht mitversichert und benötigen eine Kfz-Haftpflichtversicherung auf Basis der „Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB). Weitere Auskünfte erteilt die VGA unter 0800 – 842 46 24.

Subunternehmer müssen regelmäßig überprüft werden

Generell sind Auftraggeber verpflichtet, beim Abschluss von Fracht- oder Speditionsverträgen zu überprüfen, ob die eingesetzten Unternehmen Inhaber einer Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) oder einer sonstigen Berechtigung für grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr sind. Wird diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig

nicht wahrgenommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro und einer Gewinnabschöpfung geahndet werden kann. Um dieses Risiko zu vermeiden, müssen Unternehmen regelmäßig zumindest stichprobenartig die von ihnen eingesetzten Unternehmen überprüfen. Das ist auch zu do-

kumentieren. Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) macht die Häufigkeit der Stichprobenkontrollen allerdings von den jeweiligen Fallkonstellationen abhängig und äußert sich nicht zu verbindlichen Fristen. Ob Kontrollsysteme generell geeignet sind, kann jedoch mit dem BAG oder den Zweigstellen direkt abgeklärt werden.

Krankenstand im Großhandel unter dem Durchschnitt

Nach dem BKK-Gesundheitsreport 2007 betragen die Arbeitsunfähigkeitstage im Jahr 2006 für den Großhandel 9,8 Tage. Damit liegen die Fehlzeiten wegen Krankheit im Großhandel unter dem Einzelhandel (11,2

Tage) und unter der gesamten Wirtschaft (12,4). Aktuellere Daten sind noch nicht bekannt. Die Statistik des BKK Bundesverbandes (Spitzenorganisation der Gesetzlichen Krankenkassen) erfasst zwar nur BKK-Versicherte,

dennoch wird diese Statistik von Arbeitgeberverbänden als Grundlage für die wesentlichen Entwicklungen bei den Krankenständen herangezogen. Von der BKK erfasst werden sieben Millionen Pflichtversicherte.

Überraschendes zu Verlängerung eines befristeten Vertrages

Entgegen seiner bisherigen äußerst strengen Rechtsprechung entschied das Bundesarbeitsgericht, dass die Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages auch dann keinen unbefristeten Arbeitsvertrag begründet, wenn in der Verlängerung eine erhöhte Arbeitszeit vereinbart wird, diese Erhöhung jedoch einem Anspruch des Arbeitnehmers geschuldet ist.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt war die Klägerin von der

Beklagten zunächst mit einer Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche eingestellt worden. Kurz vor Ablauf der Befristung schlossen die Parteien einen Verlängerungsvertrag und erhöhten die Wochenarbeitszeit auf 30 Stunden. Zu diesem Sachverhalt äußerte sich das Bundesarbeitsgericht, dass eine Erhöhung in dem Verlängerungsvertrag dann gerechtfertigt wäre, wenn die Klägerin gem. § 9 TzBfG die Verlängerung gewünscht hätte.

Trotz dieser – in vielerlei Hinsicht überraschenden – Entscheidung ist nach wie vor anzuraten, bei der Verlängerung sachgrundlos befristeter Arbeitnehmer keinerlei andere Vertragsbestandteile zu ändern. Die Änderung von beispielsweise Arbeitszeit kann unproblematisch während der Laufzeit der Befristung angepasst werden. Bei Änderung in der Verlängerung führt dies im Regelfall zu einem unbefristeten Vertrag.

Doppelte Schriftformklausel womöglich unwirksam

In einer Entscheidung vom 20. Mai 2008 urteilte das Bundesarbeitsgericht, dass die sog. „doppelte Schriftformklausel“, die zum einen Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages nur in schriftlicher Form für wirksam erklärt und zum anderen die Abbedingung des Schriftformerfordernisses nur durch schriftliche Vereinbarung zulässt, einer AGB-Kontrolle nicht standhält und somit un-

wirksam ist. Dies begründet das Bundesarbeitsgericht damit, dass eine solche Klausel es dem Arbeitnehmer erheblich erschwert, sich auf eine mündliche Vereinbarung zu berufen und somit eine unangemessene Benachteiligung vorliegt.

Da bislang weder der zugrunde liegende Sachverhalt, noch die Urteilsgründe veröffentlicht wurden, kann die Reichweite

des Urteils noch nicht abgeschätzt werden. Sollte sich das Urteil jedoch nicht auf einen arbeitsvertraglichen Sonderfall beziehen, so ist die künftige Verwendung der sog. „doppelten Schriftformklausel“ sinnlos. Der Arbeitnehmer kann sich wieder auf etwaig erfolgte mündliche Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag berufen.

Neues zum Betriebsübergang

In einem im Februar dieses Jahres gefällten Urteil stärkt das Bundesarbeitsgericht weiter die Position des Arbeitnehmers beim Betriebsübergang und entschied, dass ein Widerspruch des Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn der veräußernde Arbeitgeber mit der Veräußerung vollständig erlischt. Im zugrunde liegenden Sachverhalt entschied eine GmbH & Co. KG, ihr gesamtes Vermögen an die bisherige Kommanditisten-

GmbH zu übertragen und sich sodann aufzulösen. Die KG informierte die Arbeitnehmer über die Auswirkungen dieses Betriebsübergangs, über ihr Widerspruchsrecht und über die Konsequenzen des Widerspruches, dass nämlich das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und KG mit Erlöschen der KG enden wird.

Trotz dieser Information widersprach ein Arbeitnehmer dem

Übergang. Als sein Arbeitsverhältnis mit der KG wie angekündigt endete, klagte er auf Weiterbestehen seines Arbeitsverhältnisses bei der Kommanditisten-GmbH. Das BAG gab dem Vorbringen des Arbeitgebers in letzter Instanz recht und argumentierte, dass der Widerspruch unwirksam war, da das Arbeitsverhältnis mit der erlöschenden KG gar nicht fortgesetzt werden konnte.

Rechtsprechungsänderung zur Urlaubsabgeltung nach Elternzeit

Mit Urteil vom Mai 2008 hat das Bundesarbeitsgericht seine bisherige Rechtsprechung zur Urlaubsabgeltung nach zweiter Elternzeit gekippt und entschieden, dass Resturlaubsansprüche aus einer ersten Elternzeit auch dann nicht

verfallen, wenn während dieser Elternzeit eine zweite Elternzeit beantragt und genommen wird. Der Arbeitnehmer kann also nach Ablauf der zweiten Elternzeit selbst die noch nicht genommenen Urlaubstage verbrauchen, die

KURZ NOTIERT

Europäische Mahnverfahren

Das Europäische Mahnverfahren bezieht sich auf unstreitige Geldforderungen in unbeschränkter Höhe. Es soll vor allem die Eintreibung von ausstehenden Forderungen kleinerer und mittlerer Betriebe erleichtern, sofern diese in unterschiedlichen europäischen Staaten ansässig sind. Der Antrag auf Erlass des so genannten Europäischen Zahlungsbefehls erfolgt mit Hilfe eines einfachen Multiple-Choice-Formulars.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Zahlungsbefehl dem Schuldner zugestellt, der nun 30 Tage Zeit für einen Einspruch hat. Erfolgt kein Einspruch, erklärt das Gericht den Zahlungsbefehl automatisch für vollstreckbar, weitere Rechtsmittel sind dann nicht mehr vorgesehen. Legt der Schuldner Einspruch ein, geht das Verfahren in einen herkömmlichen Zivilprozess über, und der Gläubiger muss seinen Anspruch detailliert begründen. Die Bestimmungen treten am 12. Dezember 2008 in Kraft.

Europäisches Bagatellverfahren

Bereits 2005 hat die Europäische Kommission beschlossen, ein Europäisches Bagatellverfahren einzuführen als eine einheitliche, anwenderfreundliche Grundlage für grenzüberschreitende Fälle, um streitige zivil- und handelsrechtliche Forderungen bis 2.000 Euro durchzusetzen. Das Verfahren erfolgt in schriftlicher Form auf der Basis standardisierter Formulare. Falls das Gericht eine mündliche Verhandlung ansetzt, kann diese im Wege einer Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz durchgeführt werden. Weiterhin besteht kein Anwaltszwang, ferner ist eine Berufung möglich. Das entsprechende nationale Gesetz tritt voraussichtlich am 1. Januar 2009 in Kraft.

PERSONALIEN

Doktortitel für Wolfgang Bauer



RA Wolfgang Bauer, Mitglied der LGAD-Geschäftsführung, Referent für Zivilrecht, Berufsbildung, Umwelt, Verkehr und Steuern, hat seine Promotion erfolgreich abgeschlossen. In seiner Dissertation beschäftigte er sich mit ärztlichen Haftungsproblemen. Die vor rund eineinhalb Jahren eingerichtete verbandliche Beratungsstelle für Zivilrecht findet bei unseren Mitgliedern wachsenden Zuspruch. Die meisten bisherigen Anfragen betrafen das Vertragsrecht. Wir beglückwünschen Herrn Dr. Bauer zu seiner schon in kurzer Zeit so erfolgreichen Arbeit, übrigens auch als Bildungsreferent, ebenso und besonders herzlich aber zu seiner neu erworbenen Doktorwürde.

Bitte beachten Sie unsere Beilagen!

IMPRESSUM

Erscheint alle zwei Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, 80333 München, Max-Joseph-Str. 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Joachim Schwichtenberg und Burchard Schwarz, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Druck: Typobiel Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

LGAD-Mitgliedsfirma stiftet Ofenmuseum

Nahezu unbekannt lagerten sie rund ein Jahrzehnt über einem Eiscafé in der Wertinger Stadtmitte – nun stehen sie erstmalig



im Rampenlicht: 154 gusseiserne Öfen aus drei Jahrhunderten, sowie alte Firmenchroniken, Musterbücher und ein reiches Archiv über die Herstellungs-technik und den Vertrieb von Öfen. All die wertvollen Objekte hat der gebürtige Wertinger Joseph Lutz seit 1969 zusammengetragen. Großunternehmer Siegfried Denzel, Gründer des seit 1938 erfolgreichen schwäbischen Familienunternehmens Holz Denzel, nahm die Sammlung auf und eröffnete im Juni

ein Ofenmuseum. Für Denzel war es die Gelegenheit, der Firmenphilosophie treu zu bleiben, Kunst und Kultur der Re-

gion zu fördern und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Ofenmuseum zeigt, wie Unternehmer durch ihr Engagement einen Beitrag zur kulturellen Vielfalt ihrer Region leisten können. Wer dem Beispiel folgen oder auch einen Beitrag dazu leisten möchte, die Sammlung zu bereichern, erhält sehenswertes Bildmaterial und ausführliche Informationen bei A. Denzel, Mühlwinkel 12, 86637 Wertingen, 08272/9994-0 www.ofenmuseum.com

KURZ NOTIERT

MittelstandsMonitor 2008

Der Verband der Vereine Creditreform, das Institut für Mittelstandsforschung Bonn, das Rheinisch Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung, das Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung und die KfW Bankengruppe haben mit dem MittelstandsMonitor das jährliche Gutachten zu Konjunktur und Struktur kleiner und mittlerer Unternehmen vorgelegt. Ein Ergebnis: 2007 hat das Geschäftsklima der kleinen und mittleren Unternehmen einen neuen Gesamtjahreshöchststand erreicht. Allerdings zeigte sich eine nachlassende konjunkturelle Dynamik im Jahresverlauf. Angetrieben von günstiger Auftragslage und Ertragsentwicklung war Ende 2007 gut die Hälfte der Mittelständler zu neuen Investitionen bereit. Auch seien die Aussichten für 2008 grundsätzlich nicht schlecht, was eine weiter aufwärts gerichtete Beschäftigungsentwicklung einschließt. Jedoch seien die Risiken im Hinblick auf die konjunkturelle Entwicklung erheblich, nicht zuletzt aufgrund der Vertrauenskrise an den Finanzmärkten.

Der MittelstandsMonitor im Internet: www.kfw.de (Menüpunkte Service -> Online-Bibliothek -> Research).

eltric seit 60 Jahren auf Erfolgskurs



Geschäftsführer Martin Vock (Mitte) im Kreise der Gratulanten: Glückwünsche überbrachte auch Alois Wiedemann, Geschäftsführer der LGAD-Geschäftsstelle in Nürnberg (erste Reihe, Dritter von links).

Die LGAD-Mitgliedsfirma eltric in Bayreuth feiert in diesem Jahr ihr 60-jähriges Jubiläum. Eltric zählt zu den führenden Fachversendern elektrotechnischer Artikel in Deutschland. 1948 wurde das Unternehmen als Elektro-Installations-Großhandels-Gesellschaft-Bayreuth (EGB) gegründet und 1968 in eltric Electromaterial GmbH umbenannt. Das oberfränkische Unternehmen hat heute über 20 000 Stammkunden in ganz Westeuropa und beschäftigt 170 Mitarbeiter. Seit

der letzten Baurweiterung flossen insgesamt 10 Millionen Euro in den Standort, u. a. entstanden ein automatisches Kommissionslager sowie ein vollautomatisches Hochregal. Martin Vock, Geschäftsführer seit 1993, will auch künftig alle fünf Jahre in das Firmenwachstum investieren, um sich weitere internationale Kunden zu sichern und die jährlich zweistellige Zuwachsraten zu halten. Zum runden Firmenjubiläum gratulieren wir ganz herzlich!

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201337,
80013 München
Tel. (089) 55 77 01/02
Fax: (089) 59 30 15
info@lgad.de
www.lgad.de

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel: (09 11) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37
lgadnbg@lgad.de

Deutscher Außenhandel wird auf dem Weg zum Rekordergebnis ausgebremst

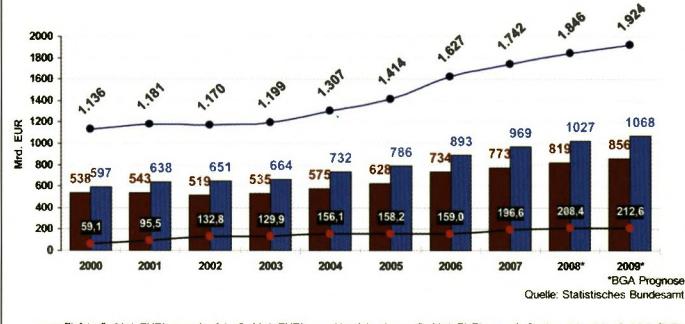
Bis vor kurzem rechnete der Deutsche Außenhandel mit einem Anstieg der Exporte auf über 1000 Milliarden Euro. Die Konjunkturabwächung in Folge der Finanzmarktkrise wird die Entwicklung im Außenhandel allerdings nicht verschonen.

Ob ein Rekordüberschuss in der Handelsbilanz zum Jahresende noch erreicht werden kann, bleibt auf Grund erster Absatzrückgänge seit August abzuwarten. Die Weltwirtschaft und der Welthandel haben sich infolge der Finanzmarktkrise verlangsamt und die Konjunktur befindet sich in einer kritischen Phase. Der deutsche Außenhandel wird in den kommenden

Monaten und 2009 einen gerin-
geren Beitrag zur konjunkturel-

Unternehmensumfrage des
Großhandels stehen jedoch für

Entwicklung des Deutschen Außenhandels 2000-2009



len Dynamik liefern als gewohnt. Nach einer jüngsten

weiter gute Geschäftschancen die Märkte in den MOE- und

GUS-Länder sowie in Asien, in der EU und im Nahen Osten. Der nach wie vor hohe Ölpreis ist einerseits ein importseitiger Kostenfaktor, andererseits führt er weiterhin zu Aufträgen für die deutsche Wirtschaft aus der Golfregion. Der Maschinen- und Anlagenbau, die Verkehrsinfrastruktur und Gebäudetechnik sowie der Kfz- und Nutzfahrzeugsektor profitieren am meisten von diesen „Petrodollars“. Wachstumstreiber und Zukunftsmärkte – auch für den Handel – bleiben die aufstrebenden Schwellenländer. Der deutsche Anteil am Welthandel liegt konstant bei rund 9.5 Prozent. Die internationale Expertise des „Exportweltmeisters“ bleibt hier weiter gefragt.

Die „Neuen“ in der Geschäftsführung des LGAD – ein Grund zum Kennenlernen

Zu einem „Business Brunch“ am 22. Oktober und 4. November in München und Nürnberg lädt der LGAD-Präsident, Prof. Dr. Dr. mult. h.c. Erich Greipl, Mitglieder, Freunde und Partner

des Verbandes zur Vorstellung des neuen LGAD-Hauptgeschäftsführers, Dr. Markus Wittmann, und weiterer neuer Mitarbeiter, ein. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und auf

einen intensiven Gedankenaustausch. Interessierte Mitglieder, Freunde und Partner des Verbandes können sich noch telefonisch unter 089 - 5459370 zur Teilnahme anmelden.

FASO - Arbeitskreise 2008

Unser Veranstaltungskalender für das 2. Halbjahr 2008 ist inzwischen fertig gestellt (siehe Beilage). Wir können Ihnen wieder drei Veranstaltungen in Augsburg, München und Bayreuth anbieten, die sich mit dem Thema Arbeitsrecht spezi-

al - Problemfelder, Problemlösungen - befassen. Insbesondere möchten wir uns in diesen Veranstaltungen spezifischen arbeitsrechtlichen Fragen, z. B. bei Außendienstmitarbeitern, Schwerbehinderten, Schwan- geren, Teilzeitbeschäftigte,

Betriebsratsmitgliedern oder Kraftfahrern widmen, mit Ihnen diskutieren und konkrete Lösungen erarbeiten. Bitte teilen Sie uns möglichst bald mit, welche Veranstaltung Sie besuchen möchten. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Neue Ausgabe von „Trends und Analysen im Großhandel“ erschienen

Im Mittelpunkt der aktuellen Ausgabe, die wir Ihnen beiliegend zur Verfügung stellen, stehen die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung im Großhandel 2008 und die wirtschaftlichen Perspektiven für das laufende Jahr auf Grundlage der BGA-Großhandelsumfrage. Weitere Themen sind Analysen zu aktuellen volkswirtschaftlichen Herausforderungen und zur Entwicklung der wichtigen Wirtschaftsregionen.

KURZ NOTIERT

Zusatzspiegel für Lastwagen

Die Betreiber schwerer LKW sind seit dem 1. Oktober verpflichtet, ihre Fahrzeuge mit Weitwinkel- und Nahbereichsspiegeln nachzurüsten. Für alle Fahrzeuge, die zwischen dem Oktober 2008 und März 2009 zur Hauptuntersuchung (HU) müssen, gilt: Der Tag der HU ist auch der Stichtag für die Nachrüstung der Zusatzspiegel. Fahrzeuge mit späteren HU-Terminen müssen bis spätestens 31. März 2009 nachgerüstet sein. Betroffen sind LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und Erstzulassung ab dem 1. Januar 2000.

Urteil gegen GEZ: Keine Gebühr auf Computer

Seit 2007 erhebt die GEZ Gebühren in Höhe von 5,52 Euro pro Betriebsgrundstück für so genannte neuartige Empfangsgeräte (zum Beispiel Rechner, die Angebote aus dem Internet wiedergeben können, PDA und Mobiltelefone mit UMTS- oder Internetanbindung). Die Gebühr ist vor allem für kleine Unternehmen ein Ärgernis, denn für sie zählen auch schon geringe Summen. Firmen-PCs werden nicht von vornherein für den Radio- oder TV-Empfang angeschafft. In diesem Sinne entschied nun das Verwaltungsgericht Koblenz: Es untersagt der GEZ, für einen nur beruflich genutzten PC mit Internetanschluss Gebühren zu erheben, der nicht zum Empfang von Hörfunk oder Fernsehen bereitgehalten wird.

GfH stellt ihre Leistungen vor

Wir werden immer wieder nach dem Dienstleistungsspektrum der GfH Gesellschaft für Handelsberatung mbH, Beratungsstelle des LGAD, befragt. Nähere Informationen über die Beratungsthemen in der betriebswirtschaftlichen Betreuung finden Sie in unserer Beilage.

Vorsteuerabzugsbeschränkung bei privat mit genutzten Betriebsfahrzeugen

Im Entwurf für die Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist vorgesehen, den Vorsteuerabzug für Betriebsfahrzeuge, die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden und auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder Personengesellschafters verwendet werden, auf 50 Prozent zu begrenzen (§ 15 Abs. 1 b – neu UStG). Vorsteuerbeträge aus dem Kauf eines Kfz und aus den laufenden Betriebskosten

sollen dann nur noch zur Hälfte geltend gemacht werden können. Eine entsprechende Regelung, unter die im Übrigen nicht die Dienstwagen von Arbeitnehmern fallen, gab es schon einmal zwischen 1999 und 2004. Zwar soll als Ausgleich für die von der Änderung betroffenen Fahrzeuge der normalerweise zu ermittelnde private Nutzungsanteil nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen, es wird aber erwartet,

dass dadurch in den meisten Fällen die Belastung durch die Vorsteuerabzugsbeschränkung nicht aufgefangen wird. Ob die geplante Regelung tatsächlich verabschiedet wird, ist noch nicht sicher, der Bundesrat wird erst gegen Jahresende entscheiden. Falls aber ein entsprechendes Fahrzeug erworben werden soll, ist zu überlegen, zur Sicherheit noch in diesem Jahr zu handeln.

LGAD-Rahmenabkommen mit Autovermietung SIXT verbessert

Seit geraumer Zeit bietet der LGAD allen Mitgliedsunternehmen ein Rahmenabkommen mit dem Autovermieter SIXT GmbH & Co. Etliche Verbandsmitglieder nutzen bereits die „Gruppenkonditionen“. Nachdem das Mietvolumen im letzten Jahr erheblich gestiegen ist, konnte der Verband nun weitere Vergünstigungen mit SIXT vereinbaren. Die Rahmenkonditionen stellen

gerade für kleine Unternehmen, die mangels Buchungsaufkommen keine eigenen Sonderkonditionen mit Autoverleihern vereinbart haben, ein interessantes Angebot dar. Transport-Engpässe in der eigenen Firmenflotte lassen sich so schnell und günstig beheben. Anmietungen sind in allen gängigen europäischen Ländern und über Europa hinaus möglich. Interessierte Fir-



men können die aktuellen Konditionen beim LGAD Bayern abrufen und eine Aufnahme in den Rahmenvertrag beantragen, Kontakt: Helmut Ruhland, E-Mail: h.ruhland@lgad.de

Praxishinweise: Unfallrisiken aktiv verringern

Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) werden für alle Wirtschaftszweige erlassen. Auch im Bereich der Fahrzeugflotte müssen berufsspezifische Vorgaben eingehalten werden. Der Arbeitgeber muss diese Bestimmungen, der alle gewerblich genutzten Fahrzeuge unterliegen, umsetzen.

Er hat aber die Möglichkeit, diese Aufgabe an einen Fuhrparkverantwortlichen zu delegieren. Welche Pflichten zu erfüllen sind, wird in einer Fachinformation, die bei der VGA Versicherungsstelle des Dt. Groß- und Außenhandels angefordert werden kann, ausführlich dargestellt (info@vga.de).

Katalog für Beihilfen nach Mauterhöhung

Das Bundesverkehrsministerium und das Straßengüterverkehrsge- werbe haben sich in einem Arbeitspapier auf ein Maßnahmenprogramm „Beschäftigung, Qualifizierung, Umwelt und Sicherheit“ verständigt. Nach der für den 1. Januar 2009 anstehenden Mauterhöhung können Unternehmen dann Fördermaßnahmen im Wert von bis zu 33.000 Euro jährlich in

Anspruch nehmen. Auf diese Weise sollen 450 Mio. Euro aus der bevorstehenden Mauterhöhung erstattet werden. Dieses Bündel an Kleinbeihilfen – so genannte De-Minimis-Beihilfen, die nicht von der EU-Kommission bewilligt werden müssen – ist laut Bundesverkehrsministerium jedoch daran gebunden, dass die Mauterhöhung zum 1.1.2009 in Kraft treten kann.

Neues Internetportal für Ladungssicherung

Der Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel (BDB) e.V., Fachverband unter dem Dach des BGA, hat ein Portal zur Ladungssicherung von Baustoffen eröffnet. Unter www.ladungssicherung-baustoffe.de werden nicht nur die relevanten Gesetzesparagrafen zur Ladungssicherung vorgestellt, sondern ebenso die VDI-Richtlinie 2700, die im Streitfall als maßgebende Richtlinie vor Gericht gilt. Auch gibt es anhand von Fallbeispielen und Checklisten viele Praxistipps aus dem Baustofffachhandel.

Vorsicht bei Praktikantenverträgen

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass bei einem sechsmonatigen Praktikantenverhältnis, bei dem der Ausbildungszweck nicht im Vordergrund steht und somit nicht

deutlich die für den Betrieb erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse überwiegen, eine Vergütung von 375 € monatlich sittenwidrig ist. Da eine solche Vereinbarung ausweislich des Urteils kein Praktikantenarbeits-

verhältnis mehr darstellt, ist im aktuellen Fall die „Praktikantin“ als Arbeitnehmerin zu betrachten und zu vergüten, so dass der Arbeitgeber verurteilt wurde, einen Betrag von über 7.000 € brutto an die Klägerin auszuzahlen.

Änderung der Kündigungsmodalitäten begründet unbefristeten Vertrag

Nochmals hat das Bundesarbeitsgericht klargestellt, dass die Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Vertrages keine anderweitigen Änderungen von Vertragsbedingungen enthalten darf. Eine solche Änderung im Zuge der Verlängerung begründet einen unbefristeten Arbeitsvertrag zwischen den Parteien. Im Streitfall hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem befristeten Vertrag vereinbart, dass die ordentliche Kündigung vorbehalten wird.

Vor Ablauf dieses Vertrages verlängerten die Parteien den Vertrag um weitere sechs Monate und verzichteten in der Verlängerungsvereinbarung auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung. Das BAG entschied hierzu erneut, dass eine Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages nur die Vertragsdauer ändern darf, nicht aber die übrigen Arbeits- und Vertragsbedingungen. Ein (mit Vorsicht zu genießender) Ausnahmefall bestünde nur dann,

wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Verlängerung einen Anspruch auf die Vertragsänderung hat. Daher rät der LGAD bei befristeten Verträgen, bei denen Änderungsbedarf besteht, die Änderung nicht mit der Verlängerung, sondern von dieser unabhängig während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Eine solche Änderung, die nicht mit der Verlängerung in Zusammenhang steht, begründet kein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Anwendbarkeit einzelvertraglicher Ausschlussfristen weiter reduziert

Das BAG entschied mit Urteil vom 19.03.2008, dass die in Einzelverträgen normierten Ausschlussfristen hinsichtlich der Gehaltsansprüche des Arbeitnehmers bereits durch die Erhebung einer Kündigungsschutzklage eingehalten werden. Anders als in früheren Entscheidungen unterzieht das Bundesarbeitsgericht die individualvertraglichen Aus-

schlussfristen nunmehr einer Kontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen und führt aus, dass ein durchschnittlicher Arbeitnehmer in Arbeitsverträgen normierte Ausschlussfristen nur so verstehen kann, dass bereits die Kündigungsschutzklage zur Wahrung der Gehaltsansprüche ausreicht und der Arbeitnehmer nach erfolgreicher Kündigungsschutz-

klage die Annahmeverzugslohnansprüche realisieren kann. Ausdrücklich führte das BAG jedoch aus, dass diese Wertung auf tarifvertragliche Ausschlussfristen (wie beispielsweise im Manteltarifvertrag für Groß- und Außenhandel normiert) nicht anwendbar ist. Tarifvertragliche Ausschlussfristen für Gehalts-, Urlaubsabgeltungs- oder Urlaubs geldansprüche sind ausschließlich durch Erhebung einer auf den jeweiligen Anspruch bezogenen Leistungsklage einzuhalten.

Arbeitszeitverlängerungsanspruch von Teilzeitbeschäftigten nur bei neuem Arbeitsplatz

Nach § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) können Mitarbeiter eine Verkürzung ihrer Arbeitszeit geltend machen. Von dieser Regelung wird zwischenzeitlich häufig Gebrauch gemacht. Nach § 9 TzBfG können Teilzeitbeschäftigte dem Arbeitgeber anzeigen, dass sie wieder an einer Verlängerung der Arbeitszeit interessiert sind. Dies hat der Arbeitgeber bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplat-

zes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen. Wie das BAG entschieden hat, bezieht sich dies nur auf neu eingerichtete Vollzeitarbeitsplätze. Richtet der Arbeitgeber keinen neuen Arbeitsplatz ein, sondern will er einen erhöhten Beschäftigungsbedarf durch Verlängerung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten decken, so ist er in der Entscheidung, wem er eine verlängerte Arbeitszeit anbietet, frei.

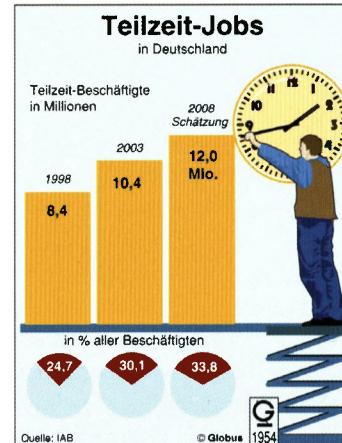
KURZ NOTIERT

Wehrdienst – vom Bittgesuch zum Rechtsanspruch

Die Rechtsstellung der Arbeitgeber hat sich mit dem am 09.08.2008 in Kraft getretenen Wehrrechtsänderungsgesetz entscheidend verbessert. Das bisherige Verfahren zur Unabkömmlichkeitsstellung von Wehr- und Zivildienstpflichtigen („UK“) wurde abgeschafft. Nunmehr kann der Arbeitgeber einen Zurückstellungsantrag beim zuständigen Kreiswehrersatzamt oder dem Bundesamt für Zivildienst stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der betroffene Mitarbeiter dem Antrag zugestimmt hat. Im Falle der Ablehnung des Antrags kann der Arbeitgeber mit Widerruf und Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen diesen Bescheid vorgehen. Bisher war der Arbeitgeber lediglich Bittsteller und im Falle der Ablehnung seines Gesuchs gab es für ihn keine Rechtsmittel.

Freiwilligkeitsvorbehalt bei Sonderzahlungen weiter zulässig

In letzter Zeit wurde von der Rechtsprechung die Möglichkeit des Arbeitgebers, Entgeltdifferenzen des Arbeitnehmers mit Widerrufs- oder Freiwilligkeitsvorbehalten zu versehen, stark eingeschränkt. Jetzt hat das BAG jedoch klar gestellt, dass ein Freiwilligkeitsvorbehalt jedenfalls bei Sonderzahlungen zulässig ist. Dabei muss nicht jede Sonderzahlung mit einem Freiwilligkeitsvorbehalt verbunden werden, es genügt bereits ein entsprechend globaler Hinweis im Arbeitsvertrag, soweit dieser klar und verständlich formuliert ist. Im dem BAG-Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt war dies nicht der Fall, so dass die Arbeitnehmerin trotz der grundsätzlich zulässigen Freiwilligkeit einen Anspruch auf die Sonderzahlung erworben hatte.



KURZ NOTIERT

LfA-Ökokredit – Neuer Teilbereich Klimaschutz

Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben von Kleinunternehmen, die im herausgehobenen Maße zum Klimaschutz beitragen, werden ab sofort – zunächst befristet auf 4 Jahre – von der LfA im neuen Teilbereich Klimaschutz des Ökokredits staatlich zinsverbilligte Darlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren bei einem Tilgungsfreijahr zu günstigen Zinssätzen angeboten. Förderfähige Vorhaben können dabei sein:

- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz durch effizientere Maschinen und Anlagen, Wärme-/Kältegewinnung, stromsparende Beleuchtung, Strom- und Spitzenlastmanagementsysteme
- Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen
- Nachhaltige Energieeffizienz-Maßnahmen

Weitere Detailinformationen erhalten Sie auf der LfA-Hompage www.lfa.de sowie telefonisch beim LfA-Kundencenter Tel.: 01801 / 21 24 24.

Bayerisches Messebeteiligungsprogramm 2009

Im beiliegenden Programm stehen bayerischen Unternehmen im nächsten Jahr 33 geförderte Messebeteiligungen zur Wahl. Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm finden Sie unter www.bayern-international.de/ Auslandsmessebeteiligung.

IMPRESSUM

Erscheinungsweise: zweimonatig

Verleger:

Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München.

Alleiniger Gesellschafter:

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V., Max-Joseph-Str. 5, 80333 München, Tel.: 089 - 54 59 37-0.

Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Joachim Schwichtenberg und Helmut Ruhland, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München.

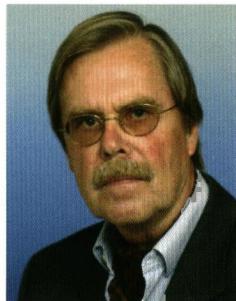
Druck:

Typobiel Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

Abschied vom LGAD

Dipl.-Betriebswirt Burchard Schwarz geht in Ruhestand

Seit 1. Mai 1970 war Burchard Schwarz beim LGAD und war damit einer der dienstältesten Mitarbeiter beim Landesverband. Nun ging er 65-jährig in den verdienten Ruhestand.



de er in die Geschäftsführung des vom LGAD betreuten Bundesverbandes Geschenkkultur und Wohndesign integriert. Dort organisierte er erstmals eigene Verbandsmessen und Trendausstellungen während der Frankfurter Konsumgütermessen. Er war für uns „der Mann für alle Fälle“, wofür wir ihm besonders dankbar sind. Die LGAD-Mitarbeiter werden ihn vermissen. Wir danken Herrn Schwarz außerordentlich für seinen langjährigen Einsatz für den LGAD sowie seine Loyalität und wünschen ihm alles Gute für einen spannenden Ruhestand!

WIR TRAUERN UM



Eckart Diehl

Am 22. Juni verstarb Eckart Diehl, der Mitinhaber und langjährige Geschäftsführer der LGAD-Mitgliedsfirma Eisen Schmidt GmbH & Co. KG, Amberg.

Dem unternehmerischen Lebenswerk des Verstorbenen zollen wir hohe Anerkennung. Seine Bereitschaft, Verantwortung und Leistung war beispielhaft. Den Hinterbliebenen gilt unsere tief empfundene Anteilnahme.

Fritz Roßmann

Nach schwerer Krankheit ging der Seniorchef der Aloys Rossmann KG, Herr Fritz Roßmann, aus Oberviechtach am 14. Juli im 84. Lebensjahr von uns. Seit Ende des Krieges hat der Kaufmann den Lauf des Familienunternehmens maßgeblich mitbestimmt. Als Unternehmerpersönlichkeit hat er eine Handelsfirma mit Vorzeigecharakter für die östliche Oberpfalz mit mittlerweile 60 Mitarbeitern geschaffen. Als langjähriges LGAD-Mitglied werden wir Herrn Fritz Roßmann ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neu im Team

Als Nachfolger von Herrn Schwarz unterstützt seit 1. September als neuer Mitarbeiter, Herr Helmut Ruhland, den LGAD. Nach achtjähriger Tätigkeit im Bereich Wirtschaftsdelegationen bei der Bayern International GmbH wird Helmut Ruhland beim LGAD die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und



Außenwirtschaftsthemen bearbeiten. Herr Ruhland hat u.a. Wirtschaftspädagogik studiert, stammt aus Eggenfelden/Niederbayern und ist 39 Jahre alt. Sie erreichen ihn unter der Rufnummer 089 - 45593737 bzw. per E-Mail h.ruhland@lgad.de. Der LGAD wünscht viel Erfolg bei den neuen Aufgaben!

Terminvorschau Okt./Nov. 2008

- | | |
|--------------|--|
| 21.-24.10. | Systems 2008, München (www.systems.de) |
| 22.10. | LGAD Business Brunch in München für Mitglieder, Freunde und Partner (www.lgad.de) |
| 25.10.-2.11. | Consumenta Nürnberg (www.consumenta.de) |
| 29.10. | BGA-Unternehmertag, Berlin (www.bga.de) |
| 30.10. | 3. Deutscher Kongress für Großhandel und Kooperationen, Berlin (www.grosshandelskongress.de) |
| 29.-31.10. | Medientage München (www.medientage.de) |
| 04.11. | LGAD Business Brunch in Nürnberg für Mitglieder, Freunde und Partner (www.lgad.de) |
| 06.11. | Internationaler Beratungstag Außenwirtschaft, München (www.aussenwirtschaftstag-bayern.de) |
| 11.-14.11. | Electronica 2008, München (www.electronica.de) |

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201337,
80013 München
Tel.: 089 - 55 77 01 / 02
Fax: 089 - 59 30 15
info@lgad.de
www.lgad.de

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel.: 09 11 - 20 31 80
Fax: 09 11 - 22 16 37
lgadnbg@lgad.de



NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

Grußwort zum Jahreswechsel von Präsident Professor Dr. Dr. h.c. mult. Erich Greipl

Krisenjahr 2008 – das Jahr geht zu Ende, die Krise bleibt. Stehen wir gar vor einem langjährigen und tiefgreifenden Systemwandel?

Wir sind Unternehmer, Wagnisträger an vorderster Stelle. Wir tragen Risiko und Verantwortung wie niemand sonst. Deshalb können wir uns Sandkastenspiele und Wunschdenken nicht leisten. Wir müssen Realisten bleiben – auch wenn die Wahrheiten, denen wir gegenüber stehen noch so unangenehm sind.

Der größte Schaden, der allen entstanden ist, liegt in der unermesslichen Belastung der Glaubwürdigkeit wirtschaftlicher Prozesse, gerade mit Blick auf das Netzwerk der weltweiten Globalisierung. Das trifft uns als Exportweltmeister besonders hart. Noch so gut dosierte Milliardenpritzen können das verloren gegangene Vertrauen in die Märkte und in ihre Mechanismen nicht von heute auf morgen „zurückkaufen“. Dabei ist Vertrauen die Unerlässlichkeit für jedes erfolgreiche, wirtschaftliche Handeln. Ohne Vertrauen geht nichts.

Wer im übrigen glauben machen will, dass der Verbraucher von der Krise unbeeindruckt und unverdrossen weiter konsumiert, der irrt gewaltig. Die gegenwärtige Konsumentenwallung ist nicht ein Zeichen konsumfreudlichen Vertrauens, sondern der Ausdruck tiefster Verunsicherung in das Wertesystem, sozusagen der Versuch einer Wertesicherung nach „Hausmannsart“ – man könnte auch Torschlusspanik sagen.



LGAD-Präsident Prof. Greipl traf Wirtschaftsminister Martin Zeil. Bei einem Gespräch am 8. Dezember stellte der LGAD-Präsident gemeinsam mit HGF Dr. Wittmann den Landesverband bei der neuen Spitze des Bayerischen Wirtschaftsministeriums vor. Prof. Greipl erläuterte die Struktur und Bedeutung des Groß- und Außenhandels für die bayerische Wirtschaft und informierte Minister Zeil über aktuelle Anliegen unserer Mitgliedsunternehmen. Die im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele zur Bildungs-, Verkehrs- und Mittelstandspolitik bewerteten beide Seiten positiv. „Aktuelle Fragestellungen sollten wir gemeinsam im Sinne der Unternehmen angehen“, erklärte Wirtschaftsminister Zeil und plädierte für eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit dem LGAD.

Völlig neu in dem traurigen Szenario ist lediglich die rasche und weltweit konzertierte Antwort der Politik. Allerdings wird mit den Milliardenprogrammen zwar möglicherweise noch Schlimmeres verhindert, aber der Wiedergewinnung von Vertrauen wird geradezu ein Bärenstreich erwiesen. Das beschädigte Vertrauen kann nachhaltig nur mit Hilfe eines ebenso plausiblen wie er-

kennbaren Instrumentariums zur künftigen Verhinderung der verheerenden Auswirkungen weltweiter Finanzkrisen geheilt werden, etwa durch die Schaffung einer Art „UNO auf der Finanz- und Wirtschaftsebene“. Ethische sowie ökonomisch-ökologisch basierte Kriterien sind unerlässlich zur Einleitung von Reformen, die geeignet sind, den Kapitalismus zu „zivilisieren“.

Jede Krise birgt neben ihrer zerstörerischen Wirkung aber auch Chancen. Für den intermediären Handel ebenso wie für Dienstleistungen ist dabei die Flexibilität eine selbstverständliche Handlungs- und Entscheidungskomponente. Jetzt herrscht die hohe Zeit flexibler Unternehmerentscheidungen zur Wahrnehmung neuer oder auch nur modifizierter Marktchancen.

Der Verband steht bereit, seinen Mitgliedern bei der Umsetzung neuer Unternehmervisionen ebenso zu helfen, wie bei der Wahrung der bestehenden betrieblichen Positionen. Das „Kompetenzzentrum LGAD“ steht mit einem großen Instrumentarium und mit einem fundierten Know-how an der Seite jedes einzelnen Mitgliedsunternehmens. Verlassen Sie sich auf den LGAD, den starken Partner an Ihrer Seite.

Ich bedanke mich für Ihre Treue, Ihre Unterstützung und Ihr Engagement im ausklingenden Jahr. Ich freue mich auf eine Fortsetzung der guten Zusammenarbeit auch im neuen Jahr und auf ein persönliches Wiedersehen auf unserem Verbandstag am 2. Juli 2009! Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünsche ich frohe Weihnachten und ein erfolgreiches, glückliches neues Jahr.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "P. Greipl".

Professor Dr. Dr. h.c. mult.
Erich Greipl

*Der LGAD wünscht
allen Mitgliedsfirmen und deren Belegschaften
gesegnete Weihnachten
und ein glückliches neues Jahr!*

KURZ NOTIERT

Hermann-Schmidt-Preis 2008

Der METRO Group und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) wurde für das Projekt „VAMB – Verzahnte Ausbildung mit den Berufsbildungswerken“ der 3. Preis verliehen. Ziel dieses Gemeinschaftsprojekts ist, (lern-)behinderten jungen Menschen, denen ein Einstieg in den freien Ausbildungsmarkt oft verwehrt bleibt, eine umfassende Berufsausbildung zu ermöglichen. Dabei zeichnet die METRO Group für die praktischen, betrieblichen Ausbildungsphasen verantwortlich. Die Ergebnisse dieser „verzahnten“ Ausbildung zeigen, dass die Übernahme von (lern-)behinderten Jugendlichen mit betrieblicher Qualifizierung in ein festes Arbeitsverhältnis höher ausfällt als eine reine Inhouse-Ausbildung im BBW. Im Herbst 2007 startete die fünfte Staffel des Projekts. Beteiligt sind zurzeit ca. 200 Auszubildende, 32 BBW sowie rund 160 Ausbildungsbetriebe aus dem gesamten Bundesgebiet.

Weitere Informationen unter www.vamb-projekt.de.

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Am 1. Januar 2009 tritt das im Sommer verabschiedete Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Kraft. Es begründet für die Eigentümer von neu zu errichtenden Gebäuden die Verpflichtung, den Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien, die je nach Art der Energie bis zu 50 Prozent ausmachen kann, zu decken. Diese Nutzungspflicht gilt auch für Betriebsgebäude, soweit nicht Ausnahmen gemäß § 4 des Gesetzes (u. a. für landwirtschaftliche Betriebsgebäude; großflächige, offen zu haltende Betriebsgebäude; Kühlhäuser) zutreffen.

Kosten senken!

Outsourcing von IT-Dienstleistungen

Lohn- und Gehaltsabrechnungen verursachen in Unternehmen immensen Aufwand. Der Datenverarbeitungsdienst des Handels (DVH) hat in diesem Bereich seit 40 Jahren viel Erfahrung gesammelt und zeigt Möglichkeiten und Wege auf, wie Unternehmen Kosten einsparen können. Wir sprachen kurz vor dem Jahreswechsel mit Geschäftsstellenleiter Hans-Walter Baumgärtner (Bild Mitte) und dem Vertriebsbeauftragten Werner Brand (Bild links).

Auf welche Änderungen müssen wir uns denn zum Jahreswechsel einstellen?

Gravierende Änderungen wird es bei den Krankenkassenbeiträgen geben. Ab 2009 wird es im Zuge der Gesundheitsreform für alle einen einheitlichen Beitragssatz von 14,6 % geben. Neu ist außerdem die Einführung der Steuer-Identifikationsnummern sowie die Authentifizierung bei der Lohnsteuerdaten-Übertragung.

Was bedeutet die Einführung der Steuer-Identifikationsnummern sowie die Authentifizierung für die Unternehmen?

Die Steuer-ID, die seit August 2008 jeder Bundesbürger erhält, müssen Unternehmen in ihr Abrechnungssystem rechtzeitig einpflegen. Wir erheben bereits jetzt bei unseren Kunden die Daten und weisen die Steuer-ID in den Lohnsteuerbescheinigungen 2008 aus. Das Finanzamt fordert zudem beim Übertragen der Steuerdaten ab dem 1. Januar 2009 eine Authentifizierung der Daten – und diese ist kosten-



pflichtig. Das verursacht zusätzlichen Aufwand bei den Abrechnungsabteilungen der einzelnen Unternehmen.

Das klingt ja doch etwas kompliziert. Welcher Aufwand kommt denn damit auf die Personalabrechner zu?

Um die vielen Neuerungen müssen sich unsere Kunden gar nicht kümmern. Wir informieren sie lediglich über die anstehenden Änderungen. Sollten Fragen auftauchen, so werden diese von uns praxisgerecht geklärt, weil wir die jeweilige individuelle Situation sehr gut kennen.

Was sind das für Unternehmen, die ihre Personalabrechnung auslagern und was können Sie hinsichtlich der neuesten Änderungen noch für Ihre Kunden tun?

Es sind vor allem Kunden, die Kosten einsparen wollen. Denken Sie auch an den Fachkräfte-mangel. Durch die ständigen gesetzlichen Änderungen wird die Personalabrechnung für die Personalverantwortlichen immer komplizierter. Die Unternehmen, die zu uns kommen, wollen sich nicht mehr ständig mit Software-

Updates, Sicherungen oder der Übermittlung von Daten an Finanzamt oder Krankenkasse beschäftigen. Sie wollen entlastet werden und übertragen diese Aufgaben an uns.

Am Ende des Jahres blickt man zurück und zieht Bilanz. Wenn Sie 2008 Revue passieren lassen, sind Sie zufrieden mit dem Ergebnis?

Wir können uns wirklich nicht beklagen. Wir haben in den letzten Jahren eine Menge neue Kunden gewonnen, die meisten davon sind im Übrigen LGAD-Mitgliedsunternehmen. Wir haben stark in die Modernisierung unserer Hard- und Software-Installationen investiert. Dadurch können wir immer besser auf zusätzliche Kundenwünsche reagieren.

Herr Baumgärtner, Herr Brand, wir bedanken uns für das Gespräch und wünschen Ihnen und dem DVH alles Gute für 2009.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Beilage, unter www.d-v-h-gmbh.de oder direkt bei den Gesprächspartnern, Tel.: 0911/224766, E-Mail: info@d-v-h-gmbh.de

Neue Vorschriften für LKW in der Schweiz und Österreich



Schweiz: Transporte mit gefährlichen Gütern dürfen durch ein-

zelne, konkret bezeichnete Straßentunnels nur auf Grund einer Bewilligung oder mit anderen Beschränkungen verkehren. Weitere Informationen unter www.astra.admin.ch.

Österreich: In diesem Jahr gibt es erstmals eine Winterreifen-

pflicht für große Nutzfahrzeuge. Betroffen sind LKWs mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Die Winterreifenpflicht gilt vom 1. November bis 15. März. Außerdem müssen während dieser Zeit auch Schneeketten mit an Bord sein.

Manteltarifvertrag

Der Manteltarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels und ist unverändert in der Fassung vom 1. Juli 1997 gültig. Ursprünglich war die Laufzeit auf den 31. Dezember 2002 fixiert, ist aber – da wiederum nicht gekündigt – automatisch verlängert bis zum 31. Dezember 2009.

Freiwilligkeitsvorbehalt bei Sonderzahlungen – Vorsicht bei Kombination mit Widerrufsvorbehalt

In einer Entscheidung vom 30. Juli 2008 urteilte das Bundesarbeitsgericht, dass der Freiwilligkeitsvorbehalt bei Sonderzahlungen – anders ist dies bei Entgelt im engeren Sinn – nach wie vor zulässig sei. Irrelevant für die Zulässigkeit sei dabei der vom Arbeitgeber mit dem Vorbehalt verfolgte Zweck. In einem wichtigen Unterpunkt der Entscheidung stellt das Bundesarbeitsgericht auch klar, dass die einmalige Normierung des Freiwilligkeitsvorbehalts im Arbeitsvertrag

ausreichend ist – ein beständig wiederholter Hinweis auf die Freiwilligkeit bei Auszahlung der Sonderzahlung ist damit entbehrlich. Das Bundesarbeitsgericht begründet dies unter anderem damit, dass die Unwirksamkeit des Freiwilligkeitsvorbehalts im Ergebnis dazu führen würde, dass die Arbeitgeber die Sonderzahlungen (zumindest vorübergehend) einstellen, was den Arbeitnehmer im Regelfall weit mehr belastet, als ein oftmals gar nicht ausgeübter Freiwilligkeitsvorbe-

halt. Vorsicht bleibt aber bei Kombinationen mit einem Widerrufsvorbehalt geboten. So urteilten die Richter, dass die Kombination von Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalt widersprüchlich ist und somit nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB weder der Widerrufsvorbehalt noch der Freiwilligkeitsvorbehalt wirksam vereinbart wurden. Nur bei Altfällen (Verträgen, die vor dem 1. März 1996 abgeschlossen wurden) sieht der Senat die Möglichkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung.

LGAD-„Business Brunch“ mit großem Zuspruch



Die beiden „Business Brunches“ in München am 22. Oktober und in Nürnberg am 4. November waren ein schöner Erfolg. Eingeladen hierzu waren Mitglieder, Freunde und Partner. 180 Gäste in München und

Nürnberg nutzten die Gelegenheit zu einem persönlichen Kennenlernen der „Neuen“ im LGAD. Vor allem Hauptgeschäftsführer Dr. Markus Wittmann stand an beiden Vormittagen im Mittelpunkt. In seiner

Rede ging er vor allem auf die Aufgaben des Verbands für seine Mitglieder ein: „Gerade für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen sowie die politischen Interessen des Groß- und Außenhandels in Bayern werden wir uns intensiv einsetzen“. Gastgeber Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erich Greipl wertete die zahlreiche Teilnahme als erfreulichen Beleg für die Verbundenheit mit dem LGAD und als Ausdruck des Wohlwollens für eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

Krankheitsbedingte Kündigung und betriebliches Eingliederungsmanagement

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung vom April 2008 festgestellt, dass bei häufig oder länger erkrankten Arbeitnehmern ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) durchzuführen ist. Wird ein solches BEM nicht durchgeführt, so hat der Arbeitgeber in einem folgenden Kündigungsschutzprozess darzulegen, dass keine anderweitige Beschäftigungsmög-

lichkeit bestanden hat. Das Bundesarbeitsgericht erhöht damit die Darlegungs- und Beweislast für den Arbeitgeber, der ein BEM unterlassen hat, da bei krankheitsbedingten Kündigungen grundsätzlich der Arbeitnehmer die alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten im Betrieb aufzuzeigen hat. Die unterbliebene Durchführung eines BEM hat also gerade in größeren Betrieben

unabsehbare Konsequenzen für den Kündigungsschutzprozess, da gerade in solchen Betrieben überhaupt keine Möglichkeit für den Nachweis der fehlenden Beschäftigungsmöglichkeit besteht. Es muss daher jedem Arbeitgeber, auf den eine krankheitsbedingte Kündigung zukommt, geraten werden, ein solches betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen.

KURZ NOTIERT

Verbrauch der Betriebsratsanhörung

Die nach § 102 Abs. 1 S. 1 BetrVG vor jeder Kündigung nötige Anhörung des Betriebsrats hat den Sinn, dem Betriebsrat Gelegenheit zu geben, den Kündigungsschluss des Arbeitgebers zu beeinflussen. Mit dieser Argumentation erklärt das BAG in jüngster Rechtsprechung jene Kündigungen für unwirksam, die lediglich erneut ausgesprochen wurden, ohne dass der Betriebsrat zur erneuten (gleichlautenden bzw. auf den gleichen Grund gestützten) Kündigung nochmals angehört wurde. Denn das durch die ordnungsgemäße Betriebsratsanhörung erworbene Recht zur Kündigung sei mit dem Ausspruch der Kündigung verbraucht. Allerdings kann der Arbeitgeber – solange für den Betriebsrat erkennbar ist, dass sich die Anhörung auf eine noch auszusprechende Kündigung bezieht, ein Anhörungsformular benutzen, welches sich ursprünglich auf eine bereits ausgesprochene Kündigung bezog.

Internetnutzungsrecht des Betriebsrats

Das Landesarbeitsgericht Berlin hatte sich wieder mit der bislang höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Thematik des Internetzugangs für den Betriebsrat zu beschäftigen. Hierzu entschied es im Juli 2008, dass der Betriebsrat ein Recht auf Nutzung des Internets als „allgemein genutzte umfassende Informationsquelle“ hat, soweit eine Freischaltung durch den Arbeitgeber unproblematisch möglich ist und keine berechtigten Interessen des Arbeitgebers ausnahmsweise entgegenstehen. Der Betriebsrat sei zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben darauf angewiesen, sich laufend und aktuell über die Entwicklung in Rechtsprechung und Gesetzgebung zu informieren.

KURZ NOTIERT**Änderung im Vorstand der Akademie Handel**

Frank Hurtmanns wurde zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der Akademie Handel gewählt. Er folgt damit dem langjährigen Stellvertreter Karl-Friedrich Müller-Lotter nach.

Herr Hurtmanns ist auch Vorsitzender unseres Berufsbildungsausschusses und LGAD-Vizepräsident.

Sind Sie im Import und Export aktiv?

Dann bestellen Sie unseren monatlichen LGAD-Außenwirtschaftsreport mit Informationen über internationale Handel, Zölle, Marktchancen, Außenwirtschaftsrecht u.v.m. Auch regelmäßige Geschäftsanfragen aus dem Ausland und internationale Projektausschreibungen leiten wir gerne an Sie weiter.

Bei Interesse schreiben Sie bitte an Frau Geiger, E-Mail: mitgliederverwaltung@lgad.de

Der nächste LGAD-Außenhandelsausschuss

findet am Montag, den 2. Februar 2009 zum Thema „Handelspartner China und Indien“ statt. Dabei wird auch ein neuer Vorsitz für den Ausschuss gewählt. Der LGAD lädt alle am Außenhandel interessierten Firmen als Gäste ein. Anmeldungen und Fragen hierzu richten Sie bitte an Herrn Ruhland, E-Mail: h.ruhland@lgad.de

IMPRESSUM

Erscheint alle zwei Monate.
Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, 80333 München, Max-Joseph-Strasse 5.

Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V., 80333 München, Max-Joseph-Str. 5, Tel.: 54 59 37-0.

Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Joachim Schwichtenberg und Helmut Ruhland, 80333 München, Max-Joseph-Str. 5.

Druck: Typobierl Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

Die Max Lamb GmbH & Co. KG stellt Weichen für die Zukunft



Am 17. Oktober wurde bei Lamb mit rund 150 Kunden, Lieferanten und Ehrengästen die Einweihung der neuen Betriebsgebäude der Zentrale Würzburg gefeiert. „Die eleganten und hoch energieeffizienten Gebäude sind Ausdruck unserer Firmenphilosophie und der Technik, die wir beraten und vertreiben. Damit haben wir Weichen für die Zukunft unseres Unternehmens gestellt“, so Dipl.-Ing. Max Lamb, geschäftsführender Gesellschafter des Familien-

unternehmens in dritter Generation. Der Großhändler mit insgesamt 94 Mitarbeitern – darunter 10 Auszubildende – ist Lieferant für Wälzlager, Lineartechnik und Fahrzeugteile sowie für kundenindividuelle Lösungen in der Antriebstechnik. Die Lagerfläche ist auf rund 3000 m², die Büro- und Verkaufsfläche auf ca. 2000 m² gewachsen. Dies schafft Platz für ein Sortiment mit rund 200.000 Artikeln – gut 35.000 werden ständig vorgehalten. Die neue Logistikhalle mit ihren drei Toren verbessert den Warenfluss in beide Richtungen. Mit der Neuinvestition wurden auch zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie neue Seminarkapazitäten für Kunden geschaffen.

Neues Betriebsgelände bei 2H-Papier, P-Center und Ferdinand Flinsch

Am 25. Oktober wurde in Nürnberg das neue Betriebsgebäude eingeweiht, nachdem im März 2007 ein Großbrand das in den 70er Jahren errichtete Lager- und Bürogebäude zu großen Teilen zerstört hatte. Unter dem Motto "2H brandneu" stellten 2H-Papier, P-Center und Ferdinand Flinsch als eines der führenden Unternehmen im süddeutschen Papiergroßhandel die neuen Möglichkeiten am Standort vor. Rund 3.000 Besucher waren nach Nürnberg / Eibach gekommen. Als Verbundpartner der Igepa group handelt das Unternehmen mit je



einer Niederlassung bei München und in Nürnberg europaweit mit mehr als 40.000 Kunden. Die Igepa group ist mit mehr als 50 Standorten in 21 Ländern vertreten, erwirtschaftete 2007 mit rund 2.350 Mitarbeitern europaweit einen Umsatz von 1,65 Milliarden Euro und setzte 1,62 Millionen Tonnen Papier ab.

Terminvorschau 2009

- 21.-22.01. Werbemittel Messe, München (www.werbemittelmesse-muenchen.de)
- 01.-04.02. ISPO Winter, München (www.ispo-winter.com)
- 20.-23.02. Inhorgenta Europe – Fachmesse Uhren, Schmuck, Edelsteine (www.inhorgenta.com)
- 15.05. Europaforum Bayern (www.europa-forum-bayern.de)
- 02.07. September Bayerisches Außenhandelsforum des LGAD
- 24.-25.11. 8. Deutscher Außenwirtschaftstag in Bremen (www.aussenwirtschaftstag.de)

KURZ NOTIERT**Delegationsreisen 2009**

Bei der Erschließung lukrativer Auslandsmärkte öffnen die gemeinsamen Reisen mit hochrangigen Repräsentanten des Freistaates Bayern in Länder mit großem wirtschaftlichem Potenzial so manche Tür, um den richtigen Ansprechpartner vor Ort zu finden.

Eine Übersicht der geplanten Projekte für 2009 finden Sie in der Beilage. Weitere detaillierte Angaben unter www.bayern-international.de/Delegationsreisen_und_Delegationsbesuche.

WIR TRAUERN UM**Ernst Och**

Als Firmengründer der LGAD-Mitgliedsfirma Och GmbH in Nürnberg sowie der Fenco GmbH in Altdorf schuf Ernst Och mit seinem Handel eine lebendige Basis für zwei erfolgreiche Unternehmen. Die 1963 gegründete Och GmbH ist als Handelshaus für Werkzeugmaschinen, Präzisionswerkzeuge, Mess- und Prüfmittel, sowie CAM-Systeme in Bayern, Sachsen und Thüringen tätig. Wir danken Herrn Och für sein langjähriges Engagement und werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Unsere LGAD-Büros in München und Nürnberg sind zwischen den Feiertagen für Sie geöffnet, außer am 24. und 31. Dezember.

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201337,
80013 München
Tel. (089) 55 77 01/02
Fax: (089) 59 30 15
info@lgad.de
www.lgad.de

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel: (09 11) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37
lgadnbg@lgad.de